

# „Die päpstlichen Privilegien für das Kloster Melk im 12. und 13. Jahrhundert“

Von Norbert Zeilinger OSB — Melk

## Zur Einführung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den päpstlichen Privilegierungen des 12. und 13. Jahrhunderts für das Kloster Melk anhand des vorhandenen Quellenmaterials und diesbezüglicher Literatur\*. Es werden damit jene beiden Jahrhunderte behandelt, in denen die Abtei ihre später mannigfaltigen Beziehungen zum apostolischen Stuhl begann. Vor allem in der Privilegienerteilung des 12. Jahrhunderts liegen die Keime für die Exemption und in dieser Hinsicht auch für die bald dominante Stellung des Klosters bis herauf in die Neuzeit. Ich wende mich daher diesen Privilegierungen mit größerer Aufmerksamkeit zu. Jene des nachfolgenden Jahrhunderts bringen zwar einiges Neue und manche Erweiterung, größtenteils aber doch nur Bestätigungen und Erneuerungen.

Im wesentlichen habe ich mich bei der Bearbeitung des Themas daran gehalten, die Urkunden chronologisch zu behandeln. Aber schon die Natur der Sache ergibt, daß eine reine Interpretation der Urkunden dem Thema nicht voll gerecht werden könnte. So habe ich mich bemüht, auch die Voraussetzungen, Umstände und rechtlichen Folgen, die die Verleihungen für das Kloster mit sich brachten, bei der Behandlung miteinzubeziehen. Dadurch werden die einzelnen Urkunden in einen engeren Konnex gebracht, ohne die Eigenständigkeit ihrer Behandlung zu verwischen. Desgleichen habe ich versucht, anhand anderer Arbeiten die Melker Privilegien mit denen anderer Klöster in Vergleich zu bringen; denn nur dadurch wird für den Melker Sachverhalt eine richtige Beurteilung möglich.

\*) BI LaKu NF = Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge.

BUB IV/1 = Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Vierter Band; Erster Halbband, Ergänzende Quellen 976—1194.

FRA = Fontes Rerum Austriacarum.

MGH SS = Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

SRA = Scriptorum Rerum Austriacarum

STM NF = Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und dem Zisterzienserorden, Neue Folge.

*Das Kloster Melk vor den ersten päpstlichen Privilegierungen*

Am 21. März 1089, dem Feste des hl. Benedikt, führte Markgraf Leopold II. Benediktinermönche auf dem Stiftsfelsen zu Melk ein. Den Unterhalt bestritt die neugegründete Abtei aus den Dotationen, die die Babenberger, vornehmlich Adalbert, Ernst, Leopold II. und Leopold III., dem Kloster zugewiesen hatten<sup>1</sup>. Somit war Melk nach germanischer Rechtsauffassung ein Eigenkloster des Babenbergergeschlechtes. Ihm stand weitgehende Verfügungsgewalt zu. Ja, man kann sagen, daß sich die Abhängigkeit auf alle Belange der Abtei beziehen konnte. Im besonderen konnte ein solches Rechtsverhältnis die Verwaltung oder Veränderung der Dotationsgüter, die Bestellung des Abtes und die Beziehungen des Klosters nach außen betreffen. Die Abtei hatte jedoch von Anfang an ein inniges und gutes Verhältnis zu ihren Stiftern<sup>2</sup>.

Eine weitere Komponente der Abhängigkeit bildete stets der Diözesanbischof, in unserem Fall der Bischof von Passau. Ihm kam in *geistlicher* Hinsicht Einflußnahme und Leitungsgewalt zu. Es konnte auch so sein, daß der Bischof, wenn er das Kloster gegründet hatte, beide Gewalten auf sich vereinigte. Im Falle Melks kam ihm nur geistliche Gewalt zu. Er hatte die Pflicht dafür zu sorgen, daß die klösterliche Zucht erhalten blieb, und notfalls Mißstände abzustellen<sup>3</sup>. Alle Weihehandlungen wie Benediktion des Abtes, Ordinationen der Mönche oder Konsekrationen von Kirchen und Altären im Bereich des Klosters standen allein ihm zu. Der Abt hatte also nicht die Wahl, sie von irgendeinem Bischof zu erbitten. Das wichtigste Kennzeichen bischöflicher Gewalt war das Recht sogar Bann und Interdikt verhängen zu können. Waren irgendwelche Streitigkeiten im klösterlichen Verband ausgebrochen, war der Bischof der berufene geistliche Richter und — insofern die Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Eigenkirchenherrn fiel — auch die einzige Instanz. Soviel das Quellenmaterial für diese frühe Zeit von 1110 erkennen läßt, hatte das Kloster jedoch auch zu seinem Ordinarius gute Beziehungen.

Dieses anfängliche Abhängigkeitsverhältnis zu den Babenbergern als Eigenkirchenherrn einerseits und zu den Bischöfen von Passau andererseits erfährt durch die päpstlichen Privilegierungen eine immer deutlichere Umwandlung.

---

1) Vgl. die Weiheurkunde (Original) des Bischofs Ulrich aus dem Jahre 1113; Stiftsarchiv Melk.

2) Keiblinger Ignaz, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk I, Wien 1851, S. 211 f.

3) Schreiber Georg, Kurie und Kloster im 12. Jh. In: Kirchenrechtl. Abhandlungen Heft 65—68, Stuttgart 1910, S. 203 f.

## I. Die Papsturkunden des 12. Jahrhunderts.

Die erste nachweisbare Verbindung des Klosters Melk mit dem apostolischen Stuhl stammt aus dem 12. Jahrhundert. Damals erlangte die Abtei insgesamt drei bedeutende Papsturkunden, die die weitere Entwicklung entscheidend beeinflussten. Sie sind alle drei leider nicht mehr im Original, sondern nur abschriftlich erhalten.

### 1. *Das Schutzprivileg Paschal II. aus dem Jahre 1110.*

Im April 1110 erlangte das Kloster Melk seine erste päpstliche Schutz- und Privilegierungsurkunde. Ihren Inhalt kennen wir nur aus einer einzigen Abschrift. Sie findet sich im Kopialbuch A<sup>4</sup> kopiert etwa um 1350. Das Stiftsarchiv Melk besitzt zwar noch ein um 100 Jahre jüngeres Kopialbuch<sup>5</sup>, das jedoch die Paschalurkunde nicht mehr enthält. Das läßt die Wahrscheinlichkeit aufkommen, daß das Original schon zu dieser Zeit nicht mehr vorhanden gewesen sein könnte. Der Kopist des Kopialbuches B war ja bestrebt, sämtliche Urkunden von neuem zu kopieren, also ungeachtet dessen, ob sie sein Vorgänger im Kopialbuch A bereits abgeschrieben hatte oder nicht. Denn eine Statistik über die dem Kloster Melk verliehenen Papsturkunden bzw. Briefe aus dem 12. und 13. Jahrhundert ergibt: 14 Urkunden (d. h. Privilegiengewährungen oder Erneuerungen) und 15 Briefe und nur 5 dieser 29 Dokumente fehlen im Kopialbuch B gegenüber dem Kopialbuch A! Zu diesen 5 gehören ausgerechnet jene 2 ältesten Urkunden, von deren Originalen sich schon sehr früh jede Spur verliert. Die Chronisten und Historiker des Klosters Melk Anselm Schramb und Philibert Hueber bringen die Paschalurkunde im Druck<sup>6</sup>. Ihre Quelle war *nicht* das Original, sondern das Kopialbuch A. Schon die einheitliche Übernahme der abgeänderten Zinsformel<sup>7</sup> bürgt dafür. Der Zeitpunkt des Verlustes dürfte demnach nicht vor 1350 liegen, aber auch kaum nach 1460, wie ich noch näher darlegen werde.

### *Die Beweggründe für die Ausstellung.*

Im Mai 1106 vermählte sich Markgraf Leopold III. in Anwesenheit des Bischofs von Passau, Ulrich, und hoher Reichsvertreter, mit Agnes, der

4) Kopialbuch A: Papierhandschrift aus dem 14. Jh., in Pergament geheftet, 30x24 cm mit der Bezeichnung: Scrin. 1, Mellicii, Fundationsabschriften, 144 Folia. Vgl. BUB IV/1, 607.

5) Kopialbuch B: Papierhandschrift ohne Deckeinband; 29x23 cm; 413 Folia; ohne nähere Bezeichnung.

6) Anselmus Schramb, *Chronicon Mellicense, seu Annales Monasterii Mellicensis utrumque Statum, Viennae 1702*. Philibertus Hueber, *Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata, Lipsiae 1722*.

7) Siehe deren Abhandlung in dieser Arbeit S. 441 ff.

Schwester des römischen Königs Heinrich V.<sup>8</sup> Im selben Jahr verwirklichte der Markgraf seinen Plan, die Residenz den Erfordernissen der Zeit anzupassen und mehr nach Osten zu verschieben, um der dort gefährdeten Grenze näher zu sein. Damit ergab sich für seine Familienstiftung Melk eine neue Situation. Bisher hatte die Familie der Markgrafen selbst für die Bedürfnisse des Klosters sorgen können. Nun änderte sich dies. Leopold kam zwar oft und gern nach Melk zu Besuch und nahm sogar am Chorgebet der Mönche teil, aber infolge der Entfernung war die Betreuung nicht mehr so möglich wie bisher<sup>9</sup>. Er war bedacht, diesen Nachteil weitgehend zu beseitigen. Zunächst dotierte er das Kloster, damit es sein Auskommen finden könne<sup>10</sup>. Aber war damit auch genügend für die Zukunft gesorgt? Wer sollte und konnte dafür gutstehen, daß solche Zuwendungen niemand entfremde und bedränge? Bei diesen Überlegungen konnte er ja nicht einmal vor seinen eigenen Nachkommen ganz sicher sein. Geschah es doch in der damaligen Zeit nicht selten, daß Nachkommen der Stifter wieder die Hand nach dem Stiftungsgut ausstreckten<sup>11</sup>.

Da kam dem Bestreben des Markgrafen die günstige Entwicklung des sogenannten Schutzinstitutes entgegen. Jedes Kloster brauchte von jeher einen Schützer. Man wandte sich natürlich an den, der einen Schutz mit Nachdruck vertreten konnte. Anfangs war dies gerne der Bischof<sup>12</sup>. Da sich aber die Bischöfe nicht selten zu Herren ihrer schutzbefohlenen Klöster aufspielten, indem sie die materiellen Güter eines Klosters zwar gegen *andere* gut verteidigten, aber selbst vor Übergriffen nicht zurückscheuten, suchte man sich einen anderen Schutzbietenden<sup>13</sup>. Es bildete sich der königliche bzw. zugleich auch der päpstliche Schutz heraus<sup>14</sup>. Welcher von beiden bevorzugt wurde, hing davon ab, wie sehr man sich auf die Durchschlagskraft des jeweiligen Gewaltinhabers verlassen konnte. Der Beginn des päpstlichen

8) Keiblinger Ignaz, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk in N. Ö., Band I, S. 219, Anm. 1.

9) Vgl. Keiblinger I, S. 219, Anm. 1. BUB IV/1, 597.

10) Einweihungsurkunde der Kirche von Wullersdorf: Hueber, S. 2 f., Nr. 3: „... sicut ab egregio Marchione Luipaldo potestativa manu Ecclesia S. Petri in Medilikch dotata est de cultis et colendis, ut inconvulsa et intemerata permaneat...“. Vgl. BUB IV/1, 601.

11) Vgl. Schreiber Georg, Kurie und Kloster I, S. 18 mit Anm. 1. Korbe Carl, Die Stellung Papst Urban II. und Papst Paschalis II. zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1910, S. 44.

12) Blumenstok Alfred, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890, S. 22 ff.

13) Reichert Wilhelm, Das Verhältnis Papst Eugens III. zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1912, S. 8 f.

14) Vgl. Scheuermann Audomar, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938, S. 46 ff.

Schutzes ist um die Mitte des 9. Jahrhunderts anzusetzen<sup>15</sup>. Das Absinken des karolingischen Königtums ließ ein stärkeres Anwachsen des päpstlichen Ansehens zu, besonders unter Papst Nikolaus I. (858–867). Es führte zu einem Erstarken des päpstlichen Schutzes. Später, besonders in der Zeit des Investitursturmes griff das Papsttum – sich seiner Macht bewußt – auf dieses Institut gerne zurück und benützte es, den auf Kirche und Klöstern lastenden weltlichen Arm abzuschütteln<sup>16</sup>. Sehr aufschlußreich ist die Aufgliederung der päpstlichen Schutzverleihungen unter den einzelnen Pontifikaten, wie sie Blumenstok bringt<sup>17</sup>. Unter Papst Paschal II. (1099–1118) wird mit 141 Verleihungen ein erster Höhepunkt erreicht. Unter den Geschützten befindet sich das Kloster Melk. Weit überbietet die Zahl schließlich Papst Alexander III. (1159–1181). Er gewährte 635 Schutzurkunden.

Was bot nun der päpstliche Schutz? Er hatte im Hochmittelalter die Absicht, Übergriffe abzuwehren und besonders den weltlichen Besitzstand des Klosters zu schützen. Zugleich verband sich damit der Gedanke, allorts ergebene Stützpunkte zu schaffen. Der päpstliche Schutz bildet daher oft – wenn auch nicht immer – einen Gegenpol zum königlichen Schutz. Ersterer erfreut sich bei den Klöstern ständig wachsender Beliebtheit<sup>18</sup>, da er beide Abhängigkeiten, die weltliche wie die geistliche (vom Bischof), zu steuern vermochte oder es zumindest versuchte. Man war einerseits vor der Willkür des Königs, der Fürsten, Vögte oder auch Stifter sicherer, andererseits der Einmischung des Bischofs in innerklosterliche, jurisdiktionelle Angelegenheiten weniger ausgesetzt. Dementsprechend war der eigentliche Rechtsinhalt des päpstlichen Schutzes etwa folgender Art: Anerkennung des Besitzstandes, Regelung der Machtbefugnisse des Vogtes, aktive Zehentfreiheit, passives Zehentrecht, Verbot der Belastung durch den Klostergründer, das Recht der freien Vermögensverwaltung, Veräußerungsverbot. Soweit die weltliche Absicherung. Nun die geistliche: Unantastbarkeit des Besitzes auch durch den Ordinarius, Unentgeltlichkeit aller Weiheakte, freie Abtwahl und das Recht notfalls unmittelbar in Rom Klage zu führen<sup>19</sup>.

Diese Vorteile bewogen sicherlich Abt und Konvent von Melk, um den päpstlichen Schutz anzusuchen. Auch den Wünschen des zur Zeit regierenden Vertreters der Stifterfamilie, Leopold III., dem Heiligen, kamen sie entgegen. Zudem trug das Ansehen des Papsttums im 12. Jahrhundert dazu bei, daß

15) Wieczorek G., Das Verhältnis des Papstes Innozenz II. zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1914, S. 12.

Metzler-Andelberg H., Beiträge zur Geschichte der Rechtsstellung der steir. Klöster, vornehmlich im 12. Jh., Diss. Graz 1951, S. 96.

16) Schreiber I, S. 19.

17) Blumenstok, S. 44.

18) Reichert, S. 9.

19) Vgl. Scheuermann, S. 50.

die Strafmöglichkeiten wie Bann, Interdikt, Verlust von Amt und Würden sowie Geldstrafen nicht mehr so leicht unbeachtet bleiben konnten<sup>20</sup>.

Vermutlich im Jahre 1109, wie Keiblinger annimmt<sup>21</sup>, suchte Markgraf Leopold im Einverständnis mit Abt und Bischof (oder auch umgekehrt: der Abt im Einverständnis mit dem Markgrafen und dem Bischof) bei Papst Paschal II. um den apostolischen Schutz an. Irgendwelche Spuren eines solchen Gesuches sind bis jetzt nicht gefunden worden. Nur aus der bereits erteilten Urkunde läßt sich schließen, daß Abt, Bischof und Markgraf gemeinsam beteiligt waren.

### Der Inhalt der Urkunde

Am 19. Feber 1110 wurde der Bitte entsprochen und das Schutzprivileg gewährt. Die Inscriptio der Papsurkunde richtet sich an Abt Sigibold. Schon hier bietet sich eine Schwierigkeit. Denn urkundlich erscheint damals für Melk verschiedentlich nicht nur ein Abt Sigibold, sondern auch ein Abt Engelschalk, der später als Nachfolger Sigibolds bezeugt wird. So weiht schon im Jahre 1108 Bischof Ulrich von Passau auf Bitten *Engelschalks*<sup>22</sup> die Pfarrkirche von Wullersdorf. Keiblinger meint<sup>23</sup>, es hätte damals in Melk zwei Äbte gegeben: Sigibold, den eigentlichen Abt und zu seiner Unterstützung Engelschalk als eine Art Abt-Koadjutor, da ja Sigibold seit 1104 auch noch das Kloster Lambach zu leiten hatte<sup>24</sup>. In Abwesenheit Sigibolds hätte Engelschalk dann alle Geschäfte in dessen Namen geführt. Die wichtigsten Angelegenheiten hätte sich jedoch Sigibold selbst vorbehalten und daher auch das Schutzansuchen persönlich gestellt. Manches spricht jedoch gegen diese Theorie: Es ist erstaunlich, wieso der Papst nicht beide Äbte nennt, wo doch die Urkunde nicht damit spart, neben dem Markgrafen sogar den Bischof als Befürworter einzufügen. Weiters wissen die Melker Annalen, die bereits ab 1123 authentisch geführt werden, bis 1116 — dem Todesjahr Sigibolds — nichts von einem Abt Engelschalk zu berichten<sup>25</sup>. Und nicht zuletzt widerstreiten dieser Meinung die Forschungsergebnisse Oskar v. Mitis'. Er bringt einen Lösungsversuch, dem sich auch unsere Palschalurkunde einfügen kann. Er meint, alle Dokumente, die Engelschalk

20) Vgl. Blumenstok, S. 54 f. Adamczyk Paul, Die Stellung Honorius II. (1124—1130) zu den Klöstern. Diss. Greifswald 1912, S. 11.

21) Keiblinger I, S. 228. BUB IV/1, 606.

22) „petente venerabili Medlicensis Abbate Engelschalco“ Kopialbuch A, IX f., Kopialbuch B, 24; Original verloren! Gedr.: Schramb, S. 58; Hueber, S. 2, Nr. 3.

23) Keiblinger I, S. 226 f.

24) Schmieder Pius, Breve Chronicon Monasterii BMV Lambacensis, Lentii 1865, S. 6. Hallinger Kassius, Gorze-Kluny. In: Studia Anselmiana I, Fasciculus XXII—XXIV, Rom 1950, S. 366.

25) „... Sigiboldus Abbas Medlicensis obiit; Engilschalcus successit.“ MGH XI, SS IX, S. 501; Pez H., SRA I, Sp. 228.

schon von 1116 anführen, bezögen sich auf Rechtshandlungen, die wohl im jeweils angegebenen Jahr der Urkunde in die Wege geleitet wurden, aber erst in der Regierungszeit Engelschalks ihren urkundlichen Niederschlag fanden<sup>26</sup>. Es gäbe somit 1110 noch keinen Abt Engelschalk, daher wird er vom Papst nicht erwähnt.

Eine eigenartige Erscheinung bleibt jedoch. In der einzigen heute noch erhaltenen Abschrift unserer Urkunde im Kopalbuch A ist ausgerechnet der Name *des Abtes* ausradiert und an der betreffenden Stelle erst 5 mm oberhalb mit „Sygibold“ eingefügt. Ob sich der Kopist bloß verschrieb, oder hier doch etwas anderes stand?

Es folgt ein kurzer, sehr allgemein gehaltener Einleitungssatz. Aus ihm und dem folgenden Kontext läßt sich erkennen, daß man ein *allgemeines* Schutzformular, also für gewöhnlichen und nicht ausdrücklich speziellen Schutz verwendete. Es bildeten sich nämlich seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts zwei Hauptabstufungen im Schutzzinstitut heraus. Bis Papst Alexander III. wurde zwischen beiden terminologisch noch keine klare Trennungslinie gezogen, sodaß Überschneidungen häufig auftraten. Das Melker Paschalprivileg von 1122 gehört — soviel sei jetzt schon vorausgenommen — in diese Mischgruppe. D. h. es beinhaltet sowohl Anhaltspunkte für speziellen als auch für bloß gewöhnlichen Schutz. So hält sich die Arenga noch an die erste Form, die folgende Eigentumsübertragung durch die Stifterfamilie jedoch schon an die zweite. Sie galt als Rechtsakt, der speziellen Schutz erwirkte. Der Papst trat nun also in jene Eigentumsrechte, die vordem Leopold im Bezug auf Melk besaß und verpflichtete sich damit in besonderer Weise, die Belange des Klosters zu ordnen und Übergriffen zu wehren<sup>27</sup>. Der Markgraf hatte also dem Papst das Kloster deshalb *tradiert*, um für dieses einen *besonderen* Schutz zu erwirken<sup>28</sup>, im Gegensatz zum gewöhnlichen Schutz, der ab nun eine Tradierung nicht mehr erforderlich machte<sup>29</sup>. Letztere Art begann der römische Stuhl jedoch immer mehr zu vernachlässigen, indem die Pflichten blieben und die Rechte unwirksam wurden. So unterschied man deswegen bald auf klösterlicher und päpstlicher Seite, was zur Ausbildung der *beiden* Schutzzinstitute führte<sup>30</sup>.

26) Mitis v., Oskar, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen, Wien 1912, S. 203 ff.

27) Schreiber I, S. 21 ff.

28) „Leupaldus . . . ecclesiam et Monasterium a parentibus suis edificatum in loco Medlikh in parochia Pataviensi et sub Patronatus sui jure possessionem B. Petro et Sancte Romane Eccelsie obtulit . . .“.

29) Zimdars Georg, das Verhältnis Papst Urban III. (1185–87) zu den Klöstern, Diss. Langensalza 1919, S. 1.

30) Viele Klöster in Österreich erhielten diesen einfachen Schutz ohne Tradierung. Auch das Wiener Schottenkloster. — G. Tellenbach („Die bischöfl. passauischen Eigenklöster . . .“ S. 147 und S. 6 mit Anm. 29) gibt zwar hier eine Übereignung an, in der angegebenen Belegstelle ist jedoch nur von einer Bitte des Markgrafen um Schutzgewährung die Rede, nicht aber von einer „traditio“ oder „oblatio“.

„Deswegen“, heißt es weiter, wollen wir auf Wunsch der Religiösen und unseres Mitbruders Ulrich, des Bischofs von Passau, das Kloster unter den Schutz des Apostolischen Stuhles nehmen.“ Diese Formulierung wird sehr interessant dadurch, daß Bischof Ulrich als Fürsprecher erwähnt wird<sup>31</sup>. Brackmann schließt daraus zunächst nur auf ein Reformprogramm des Bischofs Ulrich<sup>32</sup>. Hallinger jedoch ging dieser ungewohnten Einfügung des Bischofs weiter nach<sup>33</sup>. Denn es ist sehr seltsam, daß ein Bischof die Privilegierung eines Klosters unterstützt, die sich letztlich doch gegen ihn richtet. Schrödl nennt wohl aus diesem Grunde die Melker Urkunde einen „merkwürdigen Privilegien, und Exemptionsbrief“<sup>34</sup>. Es war jedenfalls, wie aus Arbeiten verschiedener Dissertanten ersichtlich ist<sup>35</sup> bei Schutzansuchen *nicht* üblich, daß der Bischof das Ansinnen befürwortet. Melk bildet also eine seltene Ausnahme. Das ist auf das Zusammentreffen einiger glücklicher Umstände zurückzuführen.

Hallinger gibt als Hauptgrund an, daß Melk damals unter Junggorzer Einfluß stand. Die Junggorzer hatten zum Unterschied von den Jungcluniacensern nicht den Exemptionskampf auf ihre Fahnen geschrieben. Sie wollten geordnete Verhältnisse, abgegrenzte Kompetenzen, waren aber im wesentlichen sehr Bischofs- und Vogt-freundlich<sup>36</sup>. Gerade das fällt für Melk stark auf. Bischof Ulrich und Markgraf Leopold, der Vogt, setzen sich für die Privilegierung ein! Melk stand also damals wohl im Junggorzer Einfluß<sup>37</sup>. Vogt und Bischof werden im folgenden der Urkunde auch sehr vornehm behandelt.

Sodann waren Leopold und Ulrich eng miteinander befreundet<sup>38</sup>. Leopold hatte Interesse, in dieser Sache nichts gegen oder auch nur ohne den Bischof zu tun.

Ein weiterer Umstand war, daß man für Melk nicht schon um eine Exemption angesucht hatte, wie dies die bisherigen Interpreten der Melker Paschalurkunde annahmen<sup>39</sup>. Es ging dem Kloster vorläufig nur um einen gesicherten Schutz und nicht um eine volle Exemption. Diese hatte sich später wohl daraus entwickelt, ist aber jetzt noch nicht als gegeben erkennbar.

31) „... iuxta postulationem confratris nostri Udalrici Pataviensis Episcopi Monasterium ...“.

32) Brackmann Albert, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, Berlin 1912, S. 26 ff.

33) Hallinger I, S. 366 ff.

34) Schrödl Karl, Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstentums Passau, Passau 1879, S. 136.

35) Vgl. Adamczyk; Ender; Korbe; Reichert, Thielepape; Wieczorek; Zimdars. Sodann auch Schreiber; Blumenstok.

36) Hallinger I, S. 537 ff.

37) Vgl. auch Neumüller, Ein Melker Fragment alter Mönchsgewohnheiten. In: MIOG 62 (1954), S. 219 ff.

38) Schrödl, S. 137.

39) Vgl. Keiblinger I, S. 228 f.; Schramb, S. 51 und 53; Pez, H., Historia Sancti Leopoldi, Viennae 1747, S. 58.

In der Urkunde folgt nun der Hauptteil. Eingeleitet wird die Disposition durch eine umfassende Besitzbestätigung. Alles, was das Kloster zur Zeit besitze, ganz gleich welcher Art – und durch welchen Spender jetzt oder in Zukunft zugeteilt – solle dem Abt und seinen Nachfolgern ungeschmälert erhalten bleiben. Eine solche Besitzgarantie war damals sehr begehrt<sup>40</sup>. Sie bildete sogar meist den Ausschlag für die Schutzbitte, speziell wenn ein Teil des Besitzes durch irgendjemanden bedroht war. In diesem Fall legte man darauf wert, das Umstrittene namentlich anzuführen<sup>41</sup>. Die Formel ist für Melk allgemein gehalten, daraus läßt sich schließen, daß es zumindest momentan keine Besitzkämpfe gab. Es stellt sich die Frage, ob die Tatsache der Besitzbestätigung wieder einen Hinweis auf den Grad des Schutzes ergäbe? Sie kann mit „nein“ beantwortet werden. Denn eine derartige Bestätigung findet sich unterschiedslos in beiden Schutzarten. So z. B. auch im Schutzprivileg für das Kloster Lambach, das sicher nur einfach geschützt ist<sup>42</sup>.

In der weiteren Folge erfahren wir die Ordnung der Rechtsverhältnisse beim Tod des Abtes. Ausdrücklich wird die freie Abtwahl garantiert. Der, der nach der Regel des hl. Benedikt und nach dem Willen der Brüder gewählt worden sei, solle dem Kloster als Abt vorgesetzt werden. Jede Gewaltanwendung oder sonstiger Einfluß wird untersagt<sup>43</sup>. Die Gewähr der freien Abtwahl bildete gleichfalls kein besonderes Vorrecht. Sie steht laut Auslegung der päpstlichen Kanzlei allen Abteien zu<sup>44</sup>. Sie wurde daher auch allen Schutzsuchenden zugestanden ohne Rücksicht auf die Art des Schutzes. Wiczorek bestätigt das für das Pontifikat Innozenz II., wenn er sagt: „Unter Innozenz II. sehen wir das Privileg der freien Abtwahl an fast alle Klöster jedlicher Ordensgattung ohne Unterschied erteilt . . .“<sup>45</sup>. Soweit die *juridische* Festlegung. Die praktische Handhabung hingegen weist sehr wohl Unterschiede auf<sup>46</sup>. Bei Klöstern mit speziellem Schutz griff der Papst im Falle einer Verletzung des Privilegs stets energisch ein, bei den übrigen Klöstern begnügte er sich mit bloßen Mahnungen. Melk selbst wurde das Recht zunächst nie streitig gemacht, wohl aber, um ein Beispiel anzuführen,

40) Schreiber I, S. 96.

41) Die erste namentliche Anführung eines speziellen Besitzes findet sich für Melk in einer päpstlichen Urkunde erst 1225. Vgl. S. 451 dieser Abhandlung!

42) Vgl. Urkunde, abgedruckt bei Schmieder, S. 52 ff.

43) „Obeunte te nunc eius loci Abbate vel tuorum quibuscunque successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violencia preponatur nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum dei timorem et S. Benedicti regulam elegerint, a Romano Pontifice consecrandum.“

44) Schreiber I, S. 121 f.

45) Wiczorek, S. 37.

46) Vgl. Ender Gregor, Das Verhältnis des Papstes Calixt II. zu den Klöstern, Diss. Greifswald 1913, S. 26 f.; Schreiber I, S. 121 f.

dem bloß einfach geschützten Kloster Lambach<sup>47</sup>. Bedeutsamer aber für Melk ist ein der Wahlklausel angefügter kurzer Beisatz: „... a Romano Pontifice consecrandum.“ Der Erwählte soll vom *Papst* die Benediktion erhalten. Das ist eine ungewöhnliche Auszeichnung. Sie findet sich wohl bisweilen bei italienischen Klöstern, bleibt aber doch eine gewisse Seltenheit. Sie wird zudem außerhalb Italiens fast nur speziell geschützten Klöstern zugestanden<sup>48</sup>. Im Bereiche des heutigen Österreich findet sich im 12. Jahrhundert diese Prerogative meines Wissens nur für die Klöster St. Paul im Lavantale und St. Lambrecht<sup>49</sup>. Beide Klöster waren damals schon speziell geschützt<sup>50</sup>. Die Bestimmung weist also Melk wieder in die *bevorzugte* Gruppe. Durch die Kürze der Formel läßt sich Reichert zur Vermutung verleiten<sup>51</sup>, ob es sich in der Melker Abschrift nicht um eine spätere fälschliche Interpolation handeln könnte? Obwohl das Original fehlt, ist das unwahrscheinlich. Von einer päpstlichen Weihe Engelschalks, des Nachfolgers, wissen wir allerdings noch nichts. Vielleicht war er schon woanders Abt gewesen und schon benediziert. Jedoch bereits der nächste Abt, Erchenfried, zieht tatsächlich nach Rom und wird dort 1122 vom Papst benediziert<sup>52</sup>, also schon 12 Jahre nach dem Privileg. Da inzwischen aber für das Kloster Melk keine andere Papsturkunde überliefert ist, durch die man ein päpstliches Weihevorrrecht nunmehr erhalten hätte, muß es eben doch 1110 erteilt worden sein. Der nun vom Papst geweihte Abt Erchenfried bringt wieder eine Bestätigungsurkunde für alle Privilegien mit. In ihr findet sich auch gleich wieder derselbe Weihezusatz, und zwar wörtlich! Das erscheint umso wichtiger als Papst Calixt II. nicht gern solche Privilegien erteilte, ja nicht einmal immer vor ihm erteilte bestätigte, wie Ender zeigt<sup>53</sup>. An der Echtheit des Zusatzes ist also nicht zu zweifeln. Welche Bedeutung kommt ihm zu? Für Schreiber ist er ein deutliches Zeichen der bereits exemten Stellung einer Abtei<sup>54</sup>. Hierin versagen ihm jedoch viele Autoren die Zustimmung, so z. B. Wieczorek<sup>55</sup>.

47) Vgl. Schmieder, S. 6: „Successit jussu episcopi Wirceburgensis Erlungi, Bero, antea Abbas Solitariensis.“

48) Vgl. die Zusammenstellung bei Ender, S. 31 f.

49) Schroll Beda, Urkundenbuch des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten. In: FRA 2/XXXIX, S. 82. Schütz Wolfgang, Die kirchenrechtliche Stellung des Klosters St. Paul nach den Papsturkunden aus der Zeit von 1099–1195, S. 10 f. In: Jahresbericht 1954–1955.

50) Vgl. auch Rieger Simon, Die Dekretale „Recepimus litteras“. In: StM NF 32 (1911), S. 693 ff.

51) Reichert, S. 25, Anm. 4.

52) MGH XI, SS IX, S. 501; Pez SRA I, Sp. 229 (1122).

53) Ender, S. 35: „So erteilte er (der Papst) dem Bischof Obert von Cremona und dessen Nachfolgern das Recht, die Äbte von St. Peter in Cremona zu weihen, obwohl diese Anstalt von Paschalis II. das Privileg erhalten hatte, ihren Abt vom Papste selbst benedizieren zu lassen.“

54) Vgl. Schreiber I, S. 128 ff.

55) Wieczorek, S. 16.

Bedenkt man das bisher Gesagte, glaube auch ich, daß Schreiber hier zu weit gehende Folgerungen zieht.

An die Weiheauszeichnung für den Abt folgt eine weitere Hervorhebung. Der Abt von Melk soll nicht mehr dem Urteilsspruch der Äbte umliegender Klöster unterworfen sein, ausgenommen es handle sich um Äbte, deren Klöster im Eigentum des Apostolischen Stuhles stehen<sup>56</sup>, also tradiert waren wie sein Kloster. Eine derartige Verfügung war damals nicht üblich und findet sich nur sehr selten, wie wieder in Ausführungen Schreibers ersichtlich ist<sup>57</sup>. Er zitiert daher wörtlich die Stelle aus der Melker Urkunde und folgert wieder im Sinne seiner Exemtionstheorie: Mit den „im römischen Eigentum stehenden Äbten“ seien bereits „exemte Äbte“ gemeint, die daher eine gewisse kollegiale und richterliche Tätigkeit ausübten. Nun, ob sie bereits wirklich exempt waren, soll hier nicht zur Debatte stehen, aber wohl wird damit gesagt, daß sie eine eigene *privilegierte* Schicht bildeten. Ihrem kollegialen Richterspruch wird der Melker Abt also nicht entzogen, wohl aber dem Richterspruch gewöhnlicher Äbte. Vermutlich also bildeten sowohl die gewöhnlichen Äbte wie die privilegierten Äbte bei Streitfällen eine Instanz. Nur dem Urteilsspruch der ersteren wird der Melker Abt entzogen. Meiner Meinung nach begeht Brackmann eine Ungenauigkeit, indem er voreilig folgert<sup>58</sup>: „Wenn in diesen Worten dem Melker Abte zugestanden wird, daß er sich nur dem Urteil benachbarter Äbte und zwar solcher, qui ad jus et proprietatem sedis apostolic. pertinent, zu unterwerfen brauche, so liegt darin zweifelsohne die *Bestätigung einer gewissen Exemtion von der bischöflichen Gewalt*. Für ihn ist das also eine Exemtion von der *bischöflichen* Gewalt. Vom Bischof ist aber gar nicht die Rede, sondern man erfährt nur, daß der Abt der Jurisdiktion (gewöhnlicher) äbtlicher Gerichte entzogen wird, mit der Ausnahme der „apostolischen Äbtegerichte“. Der Text sagt also genau betrachtet gar nichts über die bischöfliche Jurisdiktion aus. Der Bischof könnte demnach noch ohne weiteres eine höhere Instanz gebildet haben! Meiner Meinung nach richtet sich das Melker Privileg nicht sosehr gegen den Bischof, sondern hebt nur den Abt etwas heraus. Eine solche Interpretation erklärt auch besser wieso Bischof Ulrich das Melker Ansinnen förderte, wo doch das sonst nicht üblich war. Bei wirklich antibischöflichen Privilegien anderer Klöster findet sich dieser Zusatz denn auch nicht, da er keine Einschränkung des Bischofs bedeute hätte.

Schon die nächste Bestimmung bestätigt unsere Vorsicht. Sie ist wieder gar nicht eximierend. Alle Weihehandlungen sind vom Diözesanbischof zu erbitten. Er allein ist zuständig für die Konsekration der Altäre, Kirchen und die Erteilung der Weihen an die Mönche usw. Mit einer Exemtion ist es also nicht weit her, denn sonst hätte hier das Recht eingeräumt werden

56) „Porro circummanentium Abbatum subire iudicium non cogamini, nisi forte illorum qui ad sedis apostolice proprietatem pertinent cum ecclesiastice necessitatis causa exegerit.“

57) Schreiber I, S. 201.

58) Brackmann I, S. 30.

müssen, daß die Wahl des weihenden Bischofs dem Kloster überlassen bleibt. Denn das war damals zumindest gelegentlich schon gewährt worden<sup>59</sup>. Entschärft wird die Weihezuweisung an den Bischof jedoch durch Vorsichtsmaßnahmen: Sollte sich der Bischof nicht in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhl befinden oder mit den Weihehandlungen unerlaubte Absichten verbinden, dann dürfe jeder Bischof darum angegangen werden<sup>60</sup>!

Nach dieser Unterordnung folgt — durch „sane“ gut übergeleitet — wieder ein Privileg, das auch den Bischof berührt<sup>61</sup>. Der Abtei soll es frei stehen Weltleute oder Kleriker in seinen Verband aufzunehmen ohne einen Widerspruch von seiten des betreffenden Vorstehers oder des Bischofs berücksichtigen zu müssen. Eine solche Freiheit tritt zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch selten auf<sup>62</sup>. Sie darf aber nicht überschätzt werden, da sie auch Klöstern verliehen wird, die sogar in bischöflichem Eigen standen und somit höchstens gewöhnlichen Schutz erlangt hatten, wie Admont<sup>63</sup> und Göttweig<sup>64</sup>.

Daran schließt sich nun das freie Begräbnisrecht. Es wurde stets Klöstern beider Schutzinstitutionen gewährt. Alle, die darum bitten im Klosterbereich begraben zu werden, darf dies frei gestattet werden, ausgenommen sind nur die Exkommunizierten<sup>65</sup>. Ein solches Recht wurde von den Klöstern sehr begehrt, denn Begräbnis aspiranten bedachten sie mit Dankstiftungen. Eine päpstliche Garantie zog ihrer sicher noch mehr an.

Nun wird der Vogt bestellt. Die Abtei war ja von Markgraf Leopold dem Papst übertragen worden. Rom mußte somit jemand mit der weltlichen Vertretung betrauen. Für gewöhnlich legte der apostolische Stuhl damals viel Wert darauf, einer übertragenen Abtei den Vogt selber wählen zu lassen<sup>66</sup>. Daher findet sich in den Urkunden fast immer die freie Vogtwahl.

59) Ender, S. 45.

60) „Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarum sive basilicarum ordinationes monachorum qui ad sacros ordinationes fuerint promovendi a patavensi episcopo accipietis; siquidem gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit; et si ea gratis ac sine pravitate voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis adire antistitem, et ab eo consecrationum sacramenta suscipere. Qui apostolice sedis fultus auctoritate que postulatur indulgeat.“

61) „Laycos sane, seu clericos seculariter viventes ad conversionem suscipere nullius Episcopi vel prepositi contradictio vos inhibeat.“

62) Vgl. Schreiber II, S. 335.

63) Urkunde aus dem Jahre 1105, also vom selben Papst Paschal II., gedruckt: J. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, 1874, Band I, S. 235 f.

64) Päpstliche Urkunde: Fuchs Adalbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig, In: FRA 2/LI, S. 26, Nr. 12.

65) „Sepulturam quoque eiusdem loci omnino liberam decernimus et eorum qui illic sepeliri deliberaverint devotioni et extreme voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat.“

66) Schreiber, II, S. 255 f.; Wiczorek, S. 29; Adamczyk, S. 19 f.

Die Vogtwahl wurde sogar mit Vorliebe in Verbindung mit der freien Abwahl gebracht, indem man die Bestimmungen für beide Wahlvorgänge in eine einzige Formel zusammenzog<sup>67</sup>. Das tat gerade Paschal II. mit besonderer Regelmäßigkeit. Im Falle Melk's jedoch geht derselbe Papst urkundlich von dieser Praxis ab. Von einer Wahl ist keine Rede! Nicht nur der Tradent Leopold, sondern auch dessen Nachfolger werden zu Vögten bestimmt<sup>68</sup>. Auch die folgenden Päpste anerkennen das in ihren Privilegienerneuerungen für Melk, obwohl sie sonst in diesem Punkte ebenfalls eine andere Politik verfolgten. Wiczorek schreibt in diesem Zusammenhang über Melk: „Hier hören wir nun von der Art und Weise der Vogteibesetzung, aber nicht ein einziges Wort über eine eventuelle Absetzung des Vogtes oder über seine Wahl, in diesem Falle aus dem Geschlechte des Gründers, woraus offenbar hervorgeht, daß Innozenz II. wenigstens vereinzelt auch die freie Vererbung der Vogtei ganz sicher anerkannt hat<sup>69</sup>. Die Gründe sind klar:

a) Die Markgrafen von Österreich sind den Päpsten treu ergeben<sup>70</sup>.

b) Unser Privileg ist noch kein volles Exemptionsprivileg. Es zieht in echt Junggorzer Geisteshaltung alle wertvollen Kräfte zum Schutze des Klosters heran: Papst, Vogt und Bischof. Den Junggorzern fehlt in den Privilegien noch die Spitze gegen Vogt und Bischof. Um aber doch vor Mißbräuchen sicher zu sein, wird zugleich festgelegt, daß weder der Vogt noch sonst jemand irgendwelche Güter schmälern oder beschlagnahmen dürfe<sup>71</sup>. Eine solche Sicherstellung war vernünftigerweise angebracht, denn vielerorts wurden Klöster durch die Vögte sehr bedrängt<sup>72</sup>.

Den Abschluß der Disposition bildet schließlich die sogenannte Zinsformel. Ihr kommt große Bedeutung zu, denn sie gibt Aufschluß über die rechtliche Tragweite der erteilten Privilegien. Der Zins hatte den Sinn, eine Abhängigkeit anzuzeigen. Die Höhe richtete sich jedoch nach der Finanzkraft des betreffenden Klosters, weniger nach dem Grad der Abhängigkeit<sup>73</sup>. Das Kloster hat demnach, so wird dekretiert, alljährlich einen

67) Schreiber II, S. 256.

68) „Advocatus autem eiusdem loci Liupaldus Marchio maneat vel eius heres quicumque in posterum Marchiam obtinuerit.“

69) Wiczorek, S. 29.

70) Daß besonders Papst Innozenz II. Markgraf Leopold sehr zugetan war, zeigt der Trostbrief an die Witwe Agnes: Pez H., Historia S. Leopoldi, S. 120 f.: „Audita morte nobilis viri Leopoldi mariti tui, humanitatis ratione tanto amplius condoluimus, quanto ipsum, utpote B. Petro devotum in vita sua, affectione paterna dileximus.“ BUB IV/1, 703.

71) „Verumtamen nec illis nec alicui prorsus hominum liceat in eodem Monasterio vel in bonis eius quicumque sibi temere vendicare. aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare sed omnia integra conserventur eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt omnimodis profutura.“

72) Vgl. Keiblinger I, S. 231 f.

73) Vgl. Volkert Pfaff, Aufgabe und Probleme der päpstlichen Finanzverwaltung am Ende des 12. Jh. In: MIÖG 64 (1956), S. 1 ff.

Goldgulden an den Lateranpalast zu zahlen. War eine Anstalt dem apostolischen Stuhl voll *übertragen* worden, findet sich fast immer die Zinspflicht<sup>74</sup>. Das will zwar nicht heißen, daß bei Klöstern, die nicht tradiert worden waren, ein Zins ausgeschlossen wäre<sup>75</sup>, aber um 1110 zahlen Nichttradierte doch nur selten. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts tritt eine Änderung ein: auch Nichttradierte zahlen in immer größerem Umfang. Unter Papst Paschal II. ist der Zins jedoch noch ein recht verlässliches Zeichen besonderer Auszeichnung und Zugehörigkeit. Er findet sich daher gleichzeitig nicht für Admont oder Lambach<sup>76</sup>. So reiht also der Zins das Kloster Melk wieder unter die besonders Geschützten!

In der Melker Zinsformel der Paschalurkunde findet sich in der einzigen Abschrift (Kopialbuch A) eine interessante Abfälschung! Dieselbe Änderung findet sich für die 1. Privilegienerneuerung Kalixt II. im Jahre 1122 in der ebenfalls einzigen Abschrift des Kopialbuches A. Ich behandle sie ausführlich gemeinsam mit jener am Ende der Besprechung der Kalixturkunde.

Der Zinsvorschrift schließt sich die übliche Sanktion an. Allen, die den Inhalt der Urkunde beachten oder fördern, wird der Segen Gottes verheißen, denen die dagegen ankämpfen, wird das göttliche Gericht angedroht. Sie ist in der üblichen stereotypen Form gehalten.

Den Abschluß bildet die Datierung<sup>77</sup>. Sie ist unklar! Hier haben sich in den Urkundenpublikationen verschiedentliche Fehler eingeschlichen. Während Hueber bei der Angabe des Pontifikatsjahres irrtümlicherweise „II“ anstatt „XI“ schreibt, stellen dies die Klosterhistoriker H. Pez, Schramb, Keiblinger und Katschthaler bereits richtig. Sie haben aber dafür einige weitere Fehler nicht durchschaut. Im Kopialbuch A, der Quelle Huebers heißt es einwandfrei: „XI. Kal.“ und nicht „XVI. Kal.“ Desgleichen heißt es dort nicht „Indictione III“, sondern „Indictione IIII“. Diese Lesefehler Hueber's übernahmen sie alle. Auch bezüglich des Monats gibt es schließlich 2 Lesemöglichkeiten. Das Kopialbuch hat „May“ und das hat Hueber und mit ihm alle Chronisten übernommen. Das ergäbe also zunächst den 21. April als Datierung. Es ist aber an diesem „May“ im Kopialbuch A zu erkennen, daß der Buchstabe „y“ eine spätere Überschreibung darstellt! Es dürfte ursprünglich dort ein „r“ gestanden haben. Somit hätte es geheißen „Mar.“, also Martii oder Marci. Bestärkt wird diese Wahrscheinlichkeit durch eine Eintragung in

74) Schreiber I, S. 32; Wieczorek, S. 16.

75) Schreiber meinte nämlich, daß nur Tradierte Zins zu zahlen hätten, Zimdars bringt jedoch etliche Gegenbelege! (Zimdars, S. 75 f.).

76) Beide Klöster erhielten unter demselben Papst Paschal II. ohne Tradierung den päpstlichen Schutz. Lambach im Jahre 1109; Vgl. Schmieder, S. 52; Bezüglich Admont vgl. Wichner I, S. 243 f. Für das ebenfalls 1109 tradierte und privilegierte St. Paul jedoch findet sich wie zu erwarten ein Zins! Vgl. Schütz, S. 5 f.

77) „Datum Laterani per manum Joannis Sancte Romane ecclesie Diacone Cardinalis ac bibliothecarie XI. kl. May (oder: Martii?) Indictione IIII. Incarnationis Dominice Anno M.C.X. Pontificatus autem Dni Paschalis Scdi Anno XI.

den alten Melker Annalen zum Jahr 1110. Dort hat ein späterer Chronist, vermutlich zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert den Erhalt der Paschalurkunde *nachgetragen* und auch das Datum hinzugefügt mit: „... anno eiusdem Pontificatus undecimo, Indictione IV. XI. Kal. Martii (!) ...“.<sup>78</sup> Somit käme letztlich der *19. Feber 1110* als das eigentliche Ausstellungsdatum und nicht der 21. April, oder wie Keiblinger hat, der 16. April 1110, in Frage. Keiblinger hat den Nachtrag in den Annalen sogar gesehen, aber ohne Gründe anzugeben bezeichnet er ihn als unrichtig! Wieso er das behaupten kann, ist mir unerklärlich<sup>79</sup>. Es handelt sich wohl um ein vorschnelles Urteil, ohne näheres Nachforschen.

## 2. Die Kalixturkunde, die 1. Privilegienbestätigung, im Jahre 1122

Die nächste päpstliche Urkunde, die uns nach der Paschal's II. überliefert ist, ist jene Kalixt's II. aus dem Jahre 1122. Sie gleicht in der Art und Weise ihrer Vorgängerin voll und ganz. Die Unterschiede sind nur unwesentlicher Art.

Den Anlaß zur Ausstellung bildete die Einsetzung des neuen Melker Abtes Erchenfried und dessen Weihe durch den Papst. Bei dieser Gelegenheit ließ sich der neue Abt die erhaltenen Privilegien aus dem Jahre 1110 bestätigen, besonders da mittlerweile sowohl der päpstliche wie der äbtliche als auch der bischöfliche Stuhl neu besetzt waren.

Die Urkunde richtet sich an Abt Erchenfried. An seinem Namen ist keinerlei Änderung oder Radierung im Kopialbuch A festzustellen, wie dies doch bei Sigibold 1122 der Fall war. Das Formular der Urkunde ist zwar ein wenig anders als 1110, aber wiederum für gewöhnlichen Schutz gewählt, das zeigt vor allem die Arenga. Ihr Wortlaut gleicht fast vollkommen dem Wortlaut jener Arrengen, die Korbe als Musterbeispiel für Urkunden mit gewöhnlichem Schutz angibt<sup>80</sup>. Auch sonst sind die Privilegien wieder genau gleich, wir haben es also rechtlich wieder mit derselben Mischform zu tun wie vorher bei der Paschalurkunde. Der Bischof ist es auch diesmal wieder, der das Privileg (bzw. die Erneuerung) fördert, nur heißt er nicht mehr Ulrich, sondern Reginmar. Auch der Zusatz „a Romano Pontifice consecrandum“ findet sich wörtlich wieder. Datiert ist sie mit Lateran, 10. März 1122<sup>81</sup>.

Sogar in der Überlieferung teilt das Kalixtprivileg das auffallend gleiche Schicksal des Paschalprivilegs: das Original ist nirgends zu finden. Es dürfte

78) Siehe MGH XI, SS IX, S. 535 f.; Pez SRA I, Sp. 228 (1110). Pez hat: „Martii“. Die MGH jedoch „Maii“. Im Original der Melker „Annales“ ist die betreffende Stelle derart verblaßt, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht mehr lesbar ist. Vgl. auch: BUB IV/1, 607.

79) Vgl. Keiblinger I, S. 234, Anm. 2.

80) Vgl. Korbe, S. 11.

81) „Datum Laterani per manum Chrisogoni, Sancte Romane Ecclesie Diacone Cardinalis ac bibliothecarii, VI Idus Marti Indictione XV. Incarnationis Dominice Anno MCXXII Pontificatus autem domini Kalixti Scdi PP. Anno IIII.“ BUB IV/1, 641.

ebenfalls sehr früh verloren gegangen sein. Abschriftlich findet es sich genauso nur im Kopialbuch A. Es muß also um 1350 noch vorhanden gewesen sein. Da es im Kopialbuch B ebenfalls nicht mehr kopiert wurde, ist es denkbar, daß es innerhalb derselben Zeitgrenzen verloren ging als die Paschalurkunde. Gedruckt findet es sich bei Hueber<sup>82</sup> und Schramb<sup>83</sup>.

Ein glücklicher Umstand in der Überlieferung unterscheidet es allerdings doch vom Paschalprivileg: wir besitzen vom Kalixtprivileg ein Transsumpt in einer Urkunde König Ottokars v. Böhmen vom 12. 3. 1269. Dieses Original ist noch erhalten, desgleichen Abschriften dieses königlichen Transsumptes in beiden Kopialbüchern<sup>84</sup>. Dadurch ergeben sich für das Privileg drei weitere Kontrollstellen.

### 3. Die Abänderung der Zinsformel im Paschal- und Kalixtprivileg

Alle Zinsformeln lassen sich im wesentlichen auf 2 Formen zurückführen, zumindest bis in die Zeit des großen Kanonisten auf dem Stuhle Petri Alexander III. Denn als er im Jahre 1179 über die rechtliche Aussage der Formulierungen in den Zinsformeln eine Entscheidung zu treffen hat, kennt er in einer diesbezüglichen Dekretale nur die beiden Möglichkeiten: „ad indicium . . . libertatis“ und „ad indicium . . . protectionis“<sup>85</sup>. Die Form „protectionis“ hatte den schwächeren Aussagewert. Sie besagte nur, daß ein Kloster sich des päpstlichen Schutzes erfreue, machte aber ansonsten keine Aussage darüber, ob dieser Schutz ein besonderer oder gewöhnlicher sei oder auch, ob das Kloster spezielle Privilegien hätte, die es dadurch in eine engere Zugehörigkeit zur römischen Kirche stelle<sup>86</sup>. Die Form „libertatis“ ist nach der Aussage Alexanders III. jedoch nicht mehr von nichtssagender Bedeutung, sondern wer sie in der Zinsformel hat, erfreue sich ohne Zweifel (so Alexander III.!) einer *besonderen* Zugehörigkeit zum apostolischen Stuhl, also des besonderen Schutzes. Ja, er wird auch dementsprechende Privilegien bereits besitzen oder in dem gerade ausgestellten Privileg erhalten haben!

Melk aber hat nun in seiner Zinsverfügung weder die eine noch die andere Formel. Es heißt vielmehr: „ad indicium . . . exemptionis“! Eine damals ganz ungewöhnliche Form. Schreiber ist hocheifrig darüber, denn es bildet seinen fast einzigen Beweis dafür, daß sich damals das Zinszahlen für „eine gewisse Freiheit“ (libertatis) nun im Rechtsgebrauch der Kurie umändere in ein Zinszahlen im Sinne der *bischöflichen* Exemption<sup>87</sup>. Zimdars mißbilligte die Folgerung bereits sehr, denn dann müßte die Formulierung

82) Hueber, S. 7.

83) Schramb, S. 67 f.

84) Kopialbuch A, XXXIa; Kopialbuch B, 67.

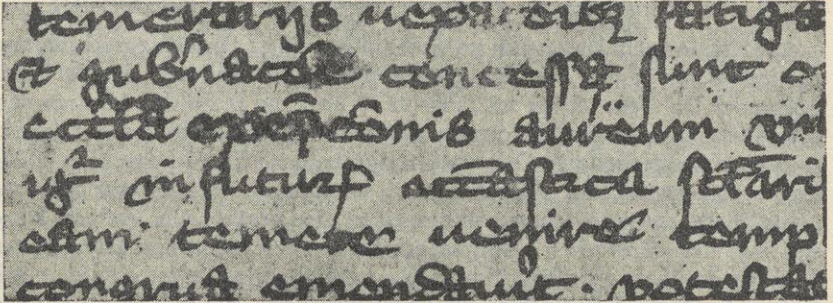
85) Vgl. Brackmann I, S. 30; Schreiber I, S. 38 f. Nach ihm war noch möglich: „ad indicium . . . iuris“ das ist aber unbedeutend!

86) Vgl. Rieger, StM NF 32 (1911), S. 693 ff.

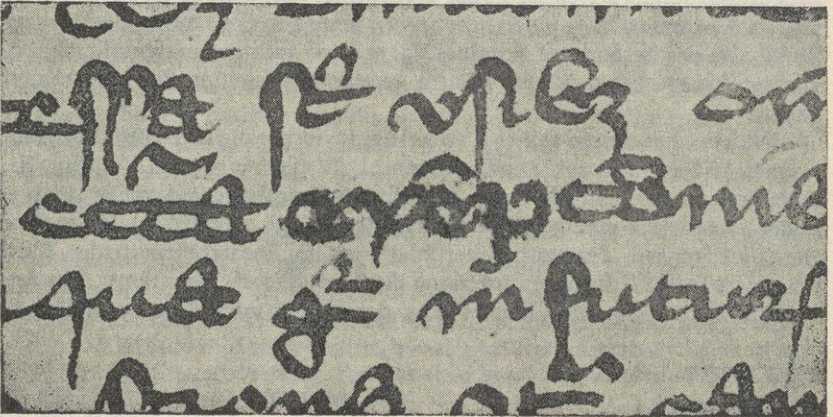
87) Schreiber I, S. 43.

zumindest ab jetzt öfters vorkommen<sup>88</sup>. Es ist aber nicht der Fall! Nur Wieczorek kennt einen Fall ähnlicher Art: Innozenz II. läßt ein Kloster „ad indicium . . . libertatis et exemptionis“ zahlen. Die Urkunde erwies sich aber, wie er sagt, als Fälschung<sup>89</sup>! Paschal II., der Aussteller von 1122 kennt eine solche Formulierung nie, wie ich aus der Arbeit Korbe's über dessen Urkunden ersehen konnte. Nachdem Reichert eine Fälschung für Melk vorsichtig für möglich hält<sup>90</sup>, nimmt Brackmann aus obigen Gründen und weiteren Schlüssen eine solche für das Kalixtprivileg als sicher und für das Paschalprivileg als wahrscheinlich an<sup>91</sup>. Denn für das Kalixtprivileg

*Die Abfälschung in der Zinsformel der Paschalurkunde (1110)*  
(Kopialbuch A, fol. Ia)



*Die gleichgeartete Änderung in der Zinsformel des Kalixturkunde (1122)*  
(Kopialbuch A, fol. Ib)



88) Zimdars, S. 18.

89) Wieczorek, S. 17.

90) Reichert, S. 25, Anm. 4.

91) Brackmann I, S. 30 f.

ergibt sich aus dem Transsumpt König Ottokars, das nicht „*exemptionis*“, sondern „*protectionis*“ hat, ein stringenter Beweis. Untersucht man nun die betreffende Stelle der beiden Privilegien im Kopalbuch A, so kann auch der Ungeübte sofort erkennen, daß bei beiden Abschriften eine Abänderung vorgenommen wurde! Die ersten 5 Buchstaben von „*exemptionis*“ sind mit etwas breiterer Schrift und stärkerer Tinte auf radiertem Untergrund geschrieben. Der 2. Teil des abgeänderten Wortes, nämlich „*-tionis*“ konnte in seiner ursprünglichen Form belassen bleiben. Alle bisherigen Publikationen der beiden Urkunden berücksichtigen die Abänderung nicht oder haben sie nicht bemerkt, so Schramb, Hueber, Pez. Von ihnen pflanzte sich der Fehler weiter.

Was stand einst wirklich in den beiden Urkunden? Brackmann schloß aufgrund verschiedener Überlegungen die ich nicht nochmals anführen will, auf „*protectionis*“, der Augenschein bestätigt ihn nunmehr. Ich möchte ihn dazu etwas ergänzen.

Die Schreibweise im Kopalbuch von „*protec*“ und „*exemp*“ ergibt in beiden Fällen gleich viele Buchstaben, nämlich 4: *ptec* bzw *exep*. Die Ausbesserung war also einfach! Sie wurde für beide Urkunden vorgenommen. Für das Kalixtprivileg findet sich im Kopalbuch A eine authentische Vergleichsstelle: d. h. derselbe Kopist, der das Kalixtprivileg abschrieb, kopierte weiter rückwärts auch das Ottokartranssumpt<sup>92</sup>. Wir finden also hier die ursprüngliche Stelle von derselben Handschrift kopiert wieder, diesmal aber unverändert mit „*ptectionis*“. Auch im Kopalbuch B wurde Ottokars Insert aufgenommen, freilich nicht mehr vom selben Schreiber<sup>93</sup>, es hat ebenfalls das ältere „*ptectionis*“.

Wann mag die Abänderung gemacht worden sein und zu welchem Zweck? Damit hat sich bisher, soviel ich weiß, niemand beschäftigt. Auch ich getraue mich nur, Vermutungen anzustellen. Schrift und Tinte legen eine frühe Fixierung nahe. Die Terminologie „*exemptio*“ bürgerte sich erst etwa ab 1300 ein<sup>94</sup>. Da das Kopalbuch A jedoch erst aus der Zeit um 1350 stammt, bildet natürlich erst dieses Jahr einen ‚terminus a quo‘. Den ‚terminus ad quem‘ ergibt das Ende des Pontifikats Pius II., etwa 1464. Von ihm erhielt Melk eine ungemein eximierende Urkunde<sup>95</sup>. Dort kehren zum erstmal Ausdrücke aus den drei ältesten päpstlichen Urkunden für Melk wieder, besonders aus jener des Papstes Innozenz II. 1136, die ich anschließend behandle. Letztere nahm man, wie ich glaube, als Vorlage. Sie war im Original vorhanden, da sie im jüngeren Kopalbuch B noch zu finden ist und hatte in der Zinsformel das juridisch stärkere „*libertatis*“. Pius II. verwendet oftmals den Ausdruck „*exemptio*“, unter anderem auch in der Zinsformel.

92) Kopalbuch A, fol. XXIa.

93) Kopalbuch B, fol. 67.

94) In Melk tritt dieser terminus zum erstenmal in einer Urkunde des Salzburger Domkapitels aus dem Jahre 1316 auf.

95) Näheres darüber, besonders inwiefern ihr überhaupt Echtheit zukommt, siehe Keiblinger I, S. 632 und Anm. 4.

Daher hat man wohl in dieser Zeit das harmlose und leicht abänderbare „*protectionis*“ der ersten beiden Urkunden in „*exemptionis*“ umgewandelt. Die Sorglosigkeit in der Fälschung legt nahe, daß es erst jetzt geschah. Denn sorglos konnte man jetzt deshalb sein, weil Melk im 15. Jahrhundert bereits eindeutig exempt war. Melk war vielmehr sogar daran, *die erste Stelle* der Klöster in den österreichischen Ländern einzunehmen. Ich glaube daher, daß man mit der Fälschung gar nichts beweisen wollte, (dazu ist sie viel zu flüchtig), sondern vielleicht nur nicht mehr verstehen konnte bzw. wollte, daß in den beiden ersten Urkunden noch kein „*exemptionis*“ gestanden hätte! So änderte man für alle Fälle die Stelle flüchtig um und tarnte sie als bloßen Abschreibfehler, zumal ja die beiden Originale nicht mehr dagewesen sein dürften und somit eine Kontrolle unmöglich war. Auf diese Weise konnte man seinen exempten Status weit zurückprojizieren. Eingesandt hatte man aber — zur Erreichung des Piusprivileges — wie ein Vergleich nahelegt, die dritte Urkunde (Innozenz II.: 1136). Sie war ja mittlerweile das älteste vorhandene Original geworden und hatte immerhin das wirksame „*libertatis*“ in der Zinsformel. Die Korrektur war also nur eine willkommene Draufgabe ohne Rechtsfolgen.

Ein weiteres Indiz für diese Annahme ergibt die Eintragung in den alten Melker Annalen zum Jahr 1110. Sie ist nicht zeitgenössisch, sondern wie H. Pez anführt<sup>96</sup>, zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert also gerade innerhalb unserer in Frage kommenden Änderungszeit eingefügt. Es heißt hier: „*Hoc anno locus iste exemptus est*“. Der Schreiber dürfte sich dabei schon auf diese Fälschung gestützt haben. Ich glaube, daß ohnedies er es war, der sie durchführte und diesen Nachtrag besorgte.

#### 4. Die Privilegienerneuerung Innozenz II. (1136)

Unter Papst Innozenz II. erhielt Melk zum zweitenmal eine Privilegienerneuerung. Sie ist die 3. Papsturkunde, die für Melk überliefert ist. Leider ist sie heute ebenfalls nicht mehr im Original vorhanden. Sie findet sich abschriftlich nicht nur im Kopialbuch A<sup>97</sup>, sondern auch im Kopialbuch B<sup>98</sup> und gedruckt bei Schramb<sup>99</sup> und Hueber<sup>100</sup>. Wann das Original verloren gegangen sein könnte, darüber sind die Anhaltspunkte ebenfalls wieder spärlich.

Keiblinger hatte 1850 kein Original mehr finden können<sup>101</sup>. Schramb und Hueber folgen wegen verschiedener eindeutiger Textabweichungen sicher nicht dem Kopialbuch A, sondern eher noch dem Kopialbuch B. Ja sie

96) Pez, FRA I, S. 165.

97) Kopialbuch A, IIa. Vgl. BUB IV/1, 702.

98) Kopialbuch B, 1b.

99) Schramb, S. 70.

100) Hueber, S. 8.

101) Keiblinger I, S. 272, Anm. 3. Vgl. auch: K. Lechner, Die Anfänge des Stiftes Melk ... in: Jahrbuch f. Landeskunde NF XXIX/1944—48, Anm. 15.

weichen auch hier an einer Stelle stark ab<sup>102</sup>! Von dieser Stelle gibt es im wesentlichen 3 Versionen: Kopialbuch A; Kopialbuch B; und Schramb-Hueber, die sich ziemlich gleichen. Nachdem ich nun bei Ender<sup>103</sup> gefunden habe, daß unter Papst Kalixt II. ein Urkundenformular die Version, die Schramb-Hueber haben, also „familiaritates“ wiedergibt, besteht meines Erachtens die große Wahrscheinlichkeit, daß die beiden um 1700 außer den Kopialbüchern noch eine dritte Quelle hatten. Und diese dürfte wohl das Original gewesen sein. Denn Hueber und Schramb haben abweichend von den beiden Kopialbüchern noch eine Eigenheit! Während das Kopialbuch B *irrtümlicherweise* das Pontifikatsjahr mit „II“ angibt und das Kopialbuch A kein Datum hat, haben Schramb und Hueber das richtige Pontifikatsjahr „VII“. Woher allerdings, ist meines Erachtens ohne Original kaum zu erklären. Im selben Kopialbuch B, der dann einzigen Datumsquelle, ist außerdem durch eine späte Hand das Ausstellungsjahr „1136“ beigefügt. Selbst wenn man nun annähme, Schramb und Hueber hätten es schon vorgefunden und anhand dieser Angabe das Pontifikatsjahr überprüft und richtiggestellt, so bleibt dennoch die Tatsache, daß das spät eingefügte Jahr nur das Original als Quelle gehabt haben kann, wenn auch nun etwas früher als Schramb und Hueber. Wesentlich wahrscheinlicher aber als diese komplizierten Möglichkeiten ist, daß die beiden das volle Datum einfach noch vom Original hatten und selbst die Einfügung „1136“ im Kopialbuch B vornahmen. Leider gibt Hueber nicht die Quelle für seinen Druck an. Aber ist nicht dies wieder ein Hinweis auf das Original? Wann geriet es in Verlust? Es wäre denkbar unter Josef II. Denn an ihn mußten die Klöster einst ihre Exemtionsurkunden einsenden, und da dürfte es nicht mehr zurückgekommen sein. So hatte ja auch St. Lambrecht seine Exemtionsurkunde verloren.

Welche unterscheidenden Merkmale hat die Urkunde Innozenz II. im Vergleich zu ihren beiden Vorgängerinnen? Sie bringt wieder genau die gleichen Verfügungen, Rechte und Einschränkungen sogar in derselben Reihenfolge. Es erübrigt sich also, sie näher zu besprechen. Ich weise daher nur auf Unterschiede hin.

Es wurde diesmal nicht dasselbe Formular wie früher gewählt! Die nunmehrige Vorlage ist für speziell geschützte Klöster: Das zeigt sich besonders an zwei Stellen, in der Arenga und in der Zinsformel. Die Arenga führt Ender schon für das Pontifikat Kalixt II. als typisch für speziell Geschützte an<sup>104</sup>. In der Zinsformel sodann findet sich nicht mehr „protectionis“, sondern „libertatis“. Man zahlte also bereits für eine Freiheit und nicht mehr

102) Kopialbuch A hat: „...atque *personas* inibi Domino *famulantes* diligamus...“; Kopialbuch B hat: „... atque per *sanctas* inibi Domino *famulantes* diligamus...“; Schramb hat: „... atque per *sanctas* inibi Domino *familiaritates* deserviunt, diligamus...“; Hueber hat: „... atque per *sanctas* inibi Domino *familiaritates* diligamus...“.

103) Ender, S. 10.

104) Ender, S. 10.

allein für einen gewissen Schutz. Da diese Formel ohnehin deutlich genug war, kam man gar nicht auf die Idee, sie in „*exemptionis*“ abzufälschen. Erwähnenswert ist weiters, daß die kurze Weiheverfügung für den Abt, nicht mehr bloß an den vorherigen Satz angefügt ist, sondern einen eigenen Satz bildet und etwas länger formuliert ist<sup>105</sup>.

Wie kam es zu dieser Änderung in den Verhältnissen? Denn es besteht nun kein Zweifel mehr, daß die Abtei Melk aus dem Status der Mischgruppe herausgetreten ist und den besonders Geschützten eingegliedert wird. Und was war der Anlaß zur Ausstellung? Anlässe, die Privilegien neu bestätigt zu erhalten, ergaben sich normalerweise bei der Bestätigung oder Weihe eines Abtes oder beim Regierungsantritt eines neuen Papstes. Abt Erchenfried aber trat in diesem Jahr 1136 nicht die Regierung an, er war schon seit 14 Jahren Abt, und hatte vor 14 Jahren ohnedies eine Privilegienbestätigung erhalten! Und zur anderen Möglichkeit, des Papstwechsels: Es regierte inzwischen zwar ein anderer Papst, aber auch er hatte dieses Amt schon 6 Jahre inne! So kann also nur äußere Bedrohung die Ursache sein! Tatsächlich berichten die alten Annalen für dasselbe Jahr, daß Bischof Reginmar von Passau das Kloster sehr bedrängte<sup>106</sup>. Der Abt hatte aufgrund dieser Lage um eine neue und juridisch deutlichere Privilegienbestätigung ersucht, um damit die Bedrängnis abwenden zu können. Das geht aus den Annalen klar hervor. Verständlicherweise wird der Bischof nicht mehr als Befürworter genannt. So verursachte eigentlich Bischof Reginmar durch seine Unbeherrschtheit, daß die bisherigen Privilegien eine Festigung durch den Papst erforderten. Der Junggorzner Haltung können wir in solcher Lage höchstens zuschreiben, daß das Kloster sich bei der Erlangung von Privilegien gewiß bestimmte Mäßigungen auferlegte, nicht aber, daß es geneigt gewesen wäre, sich seiner Privilegien und Rechte berauben zu lassen!

##### 5. Der einzige Papstbrief aus dem 12. Jahrhundert für Melk

Dieser Papstbrief steht in engem Konnex mit der zweiten Privilegienbestätigung. Da sie nicht den erhofften Erfolg zeitigte und sich Bischof Reginmar dennoch die Zehenten zweier nicht näher bezeichneter Dörfer aus dem Melker Besitz aneignete, machte der Abt von seinem Recht Gebrauch und bat in aller Form den Papst um Intervention. Denn das böse Beispiel des Bischofs machte derart Schule, daß auch ein gewisser Otto von Mazant und ein Artwik sich erkühnten, Zehenten der Melker Pfarren Traiskirchen

105) „*Electus autem ad Romanam Pontificem veniat consecrandus.*“

106) MGH XI, SS IX, S. 502; Pez I, SRA, Sp. 230 (1136): „*Episcopus Reginmarus Ecclesiae Dei molestus et amarus libertatem Monasterii nostri molitus est infringere et decimationes Ecclesiarum nostrarum auferre. Pro qua re Erchenfridus Abbas Domnum Apostolicum vita et nomine Innocentium adiit et privilegium nostrum tertio innovavit . . .*“.

und Mödling zu beschlagnahmen. Der Bischof weihte außerdem auf Geheiß eines Ulrich von Pergenkirchen gegen den Willen des Abtes eine dort Melk gehörende Kirche. Die Antwort des Papstes ist der uns überlieferte Brief. Daraus geht hervor, daß der Papst auch dem Bischof geschrieben habe und ihm befohlen habe, die Zehnten dem Abt zurückzugeben und zu veranlassen, daß auch die anderen Bedränger dasselbe tun. Wegen der Kirchweihe aber müsse der Bischof sich vor dem Abt am kommenden Lukastag verantworten. Da an dieser Stelle im Kopialbuch A<sup>107</sup> bei ‚vestram‘ das „v“ in „n“ ausgebessert ist, kann es auch sein, daß der Bischof sich nicht vor dem Abt, sondern vor dem Papst zu verantworten hatte. Das würde auch seinem Stand und der eingeräumten Frist viel eher entsprechen. Die gedruckten Ausgaben des Briefes<sup>108</sup> jedoch haben ‚vestram‘ übernommen. Das Original ist ebenfalls verschollen. Der Brief findet sich also nur abschriftlich und zwar bloß im Kopialbuch A<sup>109</sup>, sodaß sich für die fragliche Stelle keine Vergleichsmöglichkeit ergibt.

Interessant ist vielleicht auch, daß sich der Papst für erhaltene Geschenke bedankt<sup>110</sup>. In keinem anderen Brief an Melk werden solche erwähnt!

Am meisten bietet jedoch die Datierung Schwierigkeiten. Im Kopialbuch heißt es am Schluß nämlich nur: „Datum Laterani VII. Idus Febr.“ Es folgt also weder eine Jahresangabe noch eine Pontifikatsjahrbezeichnung! Schramb sagt einfach, der Brief sei 1136 erbeten worden. Warum und weshalb er das annehme, verschweigt er. Hueber fügt am Rande hinzu „1136“, jedoch ebenfalls ohne Angabe von Gründen. Keiblinger beschäftigt sich zwar mit der Datierungsschwierigkeit, drückt aber nur die Vermutung aus, daß der Brief nach Leopold III. Tod, also nach 1136 ausgefertigt sein dürfte, denn zu Lebzeiten dieses Markgrafen wäre ein Übergriff auf Melk kaum in solchem Ausmaß möglich gewesen<sup>111</sup>.

Was diese Datumsfrage betrifft, glaube ich, sie doch genauer festlegen zu können. Es heißt ja: ‚Datum Laterani‘. Innozenz II. hatte bis 1138 einen Gegenpapst, nämlich Anaklet II. Und dieser besaß bis dahin Rom. Innozenz mußte bis 1138 stets außerhalb residieren, meist in Pisa. Daher sind die anderen Urkunden, so z. B. die Privilegienerneuerung vom 3. 1. 1136 in Pisa datiert, genauso der Trostbrief an die Witwe Agnes vom 8. 1. 1137<sup>112</sup>! Somit kann das Jahr 1138 als ‚terminus a quo‘ gelten, da unser Brief ja bereits im Lateran datiert ist. Und da Bischof Reginmar schon am 13. September *deselben* Jahres 1138 stirbt<sup>113</sup>, ergibt sich eine sehr enge ‚terminus ad quem‘

107) „... proxima beati Luce festivitate ipsum ad vestram (nostram?) presentiam evocavimus, de tanto contemtu respondere et satisfacere patratum.“

108) Schramb, S. 69; Hueber, S. 9. Vgl. BUB IV/1, 690.

109) Kopialbuch A, IIIIb.

110) „Super exeniis autem a vestra charitate nobis transmissis dilectioni vestre gratias agimus.“

111) Keiblinger I, S. 274, Anm. 2.

112) Schramb, S. 71. BUB IV/1, 703.

113) Schrödl, S. 140.

Begrenzung. Somit dürfte der 7. Feber 1138 das Ausstellungsdatum darstellen. Ausgeschlossen wäre jedoch nicht, daß es sich erst um den 7. Feber 1139 handelt, bedenkt man das langsame Nachrichtenwesen dieser Zeit. Nun wird auch verständlich, wieso wir über die Wirkung des Papstbriefes nichts mehr hören. Der Brief hatte sich noch vor seiner Vollstreckung erübrigt, da der Bischof inzwischen verstorben war!

Damit ist die Behandlung der päpstlichen Urkunden für das Kloster Melk im 12. Jahrhundert abgeschlossen. Es findet sich jetzt für den ganzen restlichen Zeitraum dieses Jahrhunderts von fast 60 Jahren keine weitere päpstliche Urkunde, sei es im Original, sei es abschriftlich in einer der beiden Kopialbücher.

## II. Die Privilegien für das Kloster Melk im 13. Jahrhundert

Kann das Kloster Melk für das 12. Jahrhundert nur insgesamt vier päpstliche Dokumente nachweisen, so sind es derer im 13. Jahrhundert nicht weniger als 25. Von diesen wiederum können 11 als Privilegienbestätigungen bzw. Erneuerungen angesprochen werden und sollen daher hier näher behandelt werden. Die übrigen 14 Briefe richten sich durchwegs nicht an das Kloster Melk als Adressaten, sondern an Äbte umliegender Klöster oder Bischöfe bzw. an den Landesherrn. Diese werden darin für gewöhnlich zu päpstlichen Schiedsrichtern bestellt, nicht um zweifelhaftes Recht zu klären, sondern darauf zu achten, ob der Tatbestand einer Rechtsverletzung gegenüber Melk begangen wurde oder nicht. Diese Briefe erweitern oder ändern die Privilegien nie, ja bestätigen sie nicht einmal eigens, sondern stellen nur verwaltungsgerichtliche Akte dar. Sie finden daher hier keine Berücksichtigung.

### 1. Urkunde Innozenz III. vom 7. 12. 1204

Er hat dem Kloster drei Urkunden ausgestellt. Die erste stammt vom 7. Dezember 1204. Sie ist die älteste päpstliche Urkunde, die das Kloster Melk heute im Original besitzt. Ihre Überlieferung ist auch sonst lückenlos<sup>1</sup>. Der Anlaß der Ausstellung war der Regierungsantritt des Abtes Reginold I. Er zog wieder nach Rom und ließ sich — den Privilegien des 12. Jahrhunderts gemäß — vom Papst die Benediktion erteilen<sup>2</sup>. Zu diesem Anlaß erbat er sicherlich die vorliegende Privilegienbestätigung. Sie ist formal wesentlich anders gehalten als ihre Vorgängerinnen. Waren letztere lang und ausführlich, indem sie jede Einzelheit anführten und regelten, so begnügt sich der Papst nun mit einer allgemeinen Garantie für alle gewährten Rechte. Alle Privilegien, Ablässe und Freiheiten geistlicher und weltlicher Art, welche die Vorgänger gewährt hatten, werden in einem Zug erneuert.

1) Kopialbuch A, IIb; Kopialbuch B, 1b; gedruckt: Schramb, S. 99; Hueber, S. 11.  
2) MGH XI, SS IX, S. 506; Pez, SRA I, Sp. 236 (1204): „Reginoldus successit, qui veniens Romam honorifice a Domino Papa Innocentio III. ...“. Hier bricht der Text leider ab!

Weiters nimmt der Papst alles, was das Kloster momentan besitzt oder in Zukunft zu erwerben vermag unter seinen Schutz. Der Adressat ist der Abt und das Kloster Melk, wobei der Name des Abtes nicht einmal angeführt wird. Daß der Status des Klosters sich juridisch weiter gehoben hat, zeigt *eine* Stelle deutlich an. Seit Alexander III. war es nämlich üblich geworden, die Klöster, deren Verwaltung dem Papst vorbehalten waren, durch eine klare Terminologie von den übrigen zu scheiden. Alexander führte daher in den Urkunden Ausdrücke ein wie: „*nullo medio*“ oder „*nullo mediante ad Romanam ecclesiam pertinens*“. Sie drücken zumindest eine Unmittelbarkeit des Klosters in gewissen Belangen aus<sup>3</sup>. Die geistliche Gewalt des Bischofs gegenüber einem Kloster wurde davon am stärksten betroffen<sup>4</sup>. Das Kloster Melk nähert sich also nun tatsächlich immer mehr der *vollen* Exemtion. Ansonsten bietet dieses Dokument keinerlei Unklarheiten, Erwähnenswertes oder Neuverfügungen.<sup>5</sup>

Nach dem Tode Abt Reginald I. wurde im Jahre 1212 Abt Hadmar gewählt. Von ihm oder besser aus seinem ersten Regierungsjahr stammt die nächste Urkunde.

## 2. Urkunde Innozenz III. vom 10. 4. 1213

Ihre Überlieferung ist nicht so lückenlos. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Wohl aber findet sie sich in beiden Kopialbüchern und Schramb und Hueber haben sie im Druck veröffentlicht<sup>6</sup>.

Der Papst erneuert in derselben Art und Weise wie 1204 alle Privilegien und schützt die Besitzungen. Es erfolgt keine Erweiterung, Abgrenzung oder Änderung der Rechte. Der Adressat ist wieder der Abt und der Konvent. Auch diesmal wird der Name des Abtes nicht angeführt. Ein Hinweis auf den Status des Klosters unterbleibt jedoch diesmal. Es handelt sich damit um eine Urkunde wie sie jedes andere Kloster genauso erhalten konnte. Da sich keine Hinweise finden lassen, daß der Abt persönlich am päpstlichen Hof war, dürfte er von Melk aus anläßlich seiner Amtsübernahme um die Erneuerung gebeten haben, die zugleich seine eigene Bestätigung darstellte. Datiert ist sie im Lateran: IIII. Idus Aprilis Pontificatus nostri anno sextodecimo.

3) Pfurtscheller Friedrich, Die Privilegierung des Zisterzienserordens im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Exemtionsgeschichte vom Anfang bis zur Bulle „*Parvus fons*“ (1265). Diss. Innsbruck 1966, S. 58.

4) Vgl. Schreiber I, S. 55.

5) Gegenüber dem Original gibt es folgende Abweichungen: Bei Schramb: (Mellicensi); richtig: Medilicensi. (*dignoscitur*); richtig: *dinoscitur*. Hueber hat dieselben Fehler!

6) Kopialbuch A, IIIa; Kopialbuch B, 1a; Schramb, S. 103; Hueber, S. 12; Ihre Drucke stimmen mit dem Kopialbuch A wörtlich überein!

## 3. Urkunde Innozenz III. vom 27. 5. 1216

Für das Jahr 1216 ist die nächste Papsturkunde überliefert. Das Original ist nicht vorhanden, ansonsten ist die Überlieferung wieder gesichert. Das Kopialbuch A wie auch das Kopialbuch B weisen sie auf<sup>7</sup>. Schramb und Hueber bringen sie ebenfalls<sup>8</sup>.

Der Abt dotierte demnach die Infirmerie des Konventes. Das Dotationsgut nahm er hauptsächlich aus den Einnahmen einer Mühle zu Krems. Wie aus dem Inhalt hervorgeht, hat nicht der Abt, sondern der Konvent an den Papst die Bitte gerichtet, die äbtliche Stiftung für den Konvent zu privilegierten bzw. zu sanktionieren. Der Papst richtet denn auch das Privileg nicht an den Abt, sondern einzig an den Konvent<sup>9</sup>. Er lobt den Entschluß des Abtes und bestätigt seinerseits die Stiftung. Zugleich überträgt er ihm auf Lebenszeit die Verwaltungsvollmacht über die gestifteten Güter im Sinne der Dotation<sup>10</sup>. Dies gelte auch dann, wenn der Abt von seinem Amt resignieren sollte. Es ist für diese beiden Jahrhunderte das einzige Dokument, um das sich allein der Konvent an den apostolischen Stuhl gewandt hatte. Dem Ansuchen war auf Bitten des Konvents bereits eine Garantie durch die Äbte von Heiligenkreuz und Göttweig und des Propstes von St. Pölten vorausgegangen. Das geht aus einer Erwähnung in der päpstlichen Urkunde hervor. Während diese nur mit ihrer Autorität garantieren konnten, (eine Urkunde darüber ist leider nicht mehr zu finden), fühlt sich der Papst hingegen als wirklicher Obereigentümer *verpflichtet*, die genannten Verfügungen zu treffen und Schutz zu gewähren. Das geht unmittelbar nach Erwähnung der bestätigenden Äbte aus der Urkunde hervor: „Kirchen, die direkt auf die römische Kirche hingeordnet sind“, müsse er mit größerem Wohlwollen umgehen und für sie umso mehr vorsorgen<sup>11</sup>.

Die Datierung lautet: „Datum Perusii VI. Kal. Junii Pontificatus nostri anno nono decimo“. Das ergibt den 27. 5. 1216. Hueber fügt noch hinzu, daß die Urkunde von Papst Innozenz II. stamme. Das ist unrichtig! Es kommt nur Innozenz III. in Frage. Innozenz II. regierte gar nicht so lange. Außerdem ist nur Innozenz III. mit Abt Hadmar gleichzeitig.

7) Kopialbuch A, IIIa; Kopialbuch B, 6b.

8) Schramb, S. 104; Hueber, S. 13. Schramb bringt folgende Abweichungen: „Medlich“; Kopialbuch A: „Medlikh“; Kopialbuch B: „Medilikck“. Schramb „Hadimarus“; Kopialbücher: „Hadimarus“. Den Satz, den Schramb in Klammern hat, haben beide Kopialbücher ohne Klammer! Schramb: praestabatur; Kopialbücher: praestabat; nach „Zisterziensis“ läßt er „ordinis“ aus. „ut quae presentis“; Kopialbücher: „ut quod presentis“.

9) „... dilectis filiis deo in Medlikh ... Dilectionis vestre nobis oblate sunt littere significantes, quod ...“.

10) „... prenominato abbati iam dicte officine administrationem tempore vite sue indulgemus ...“.

11) „... multo magis eis prospicere tenemur ecclesiis et clementiori favore manu tenere qui in mediate ad Romanam spectant ecclesiam ...“. Über das bloß indirekte Verfügungsrecht, das die Kurie dem Abte eines Eigenklosters einräumte, vgl. auch: Schreiber II, S. 234 f.

Im Zusammenhang mit dieser Urkunde ist es interessant zu erfahren, ob auch andere Klöster unseres Raumes solche Verfügungsbestätigungen vom Papste erhielten. 1278 tat der Abt von Seitenstetten etwas Ähnliches<sup>12</sup>. Wir hören aber nichts von einer päpstlichen Bestätigung oder von Verfügungsansprüchen des Papstes. Seitenstetten gehörte eben dem apostolischen Stuhl nicht unmittelbar an wie Melk. Hier wäre höchstens der Bischof zuständig gewesen! Göttweig z. B. muß, da es bischöfliches Eigenkloster ist, bei Besitzveränderungen stets die Bestätigung des Bischofs einholen<sup>13</sup>.

Die enge Zugehörigkeit zu Rom war also der Hauptgrund, der den Konvent veranlaßte, die Veränderung dem Papst zu melden und ihn um seine Genehmigung und Garantie zu bitten.

#### 4. Die Bestätigungsurkunde vom 4. 11. 1225

Erst 9 Jahre später werden die Privilegien durch Papst Honorius III. aufs neue bestätigt. Am 4. November 1225 stellt der Papst die Urkunde im Lateran aus. Das Original ist diesmal vorhanden. Während das Kopialbuch A sie *nicht* kennt, findet sie sich im Kopialbuch B<sup>14</sup>. Im Druck hat sie nur Schramb veröffentlicht<sup>15</sup>, nicht aber Hueber.

Die Bestätigung erfolgt auf sehr allgemeine Art. Der Wortlaut deckt sich fast vollständig mit dem Text der Urkunde aus dem Jahre 1204 an Abt Reginald I. Nur an zwei Stellen treten wesentliche Unterschiede auf: Die Stelle, wo 1204 das wichtige „... nullo mediante ...“ stand, ist ausgelassen. Es wird also der rechtlichen Stellung der Abtei keine Erwähnung getan und jeder Unterschied gegenüber anderen Klöstern übergangen. Jedoch ein anderer Umstand wiederum fällt auf: Dort, wo es heißt: „Specialiter autem“, wird nun im Gegensatz zu 1204 etwas eingeschoben! „Specialiter autem Ecclesia de Transkirch cum pertinentiis suis ...“ Traiskirchen muß also in Gefahr gewesen sein! Ja, man wird wohl annehmen müssen, daß nicht nur der Amtsantritt des neuen Abtes Walther der Grund des Ansuchens um Privilegienerneuerung war, sondern vor allem Streitigkeiten um Traiskirchen. Umstrittene Besitztümer speziell anführen zu lassen, war ja schon immer üblich gewesen<sup>16</sup>, nur bei Melk tritt das jetzt zum erstenmal auf. Gleich im Anschluß daran wird noch etwas eingefügt: „... et alia bona vestra, sicut ea omnia juste, canonice ac pacifice possidetis ...“

Ansonsten bietet das Dokument keine erwähnenswerten Anhaltspunkte<sup>17</sup>.

- 
- 12) Raab Isidor, Urkundenbuch des Stiftes Seitenstetten. In: FRA 2/XXXIII, S. 99, Nr. 83.
  - 13) Fuchs, StM NF 37, S. 546.
  - 14) Kopialbuch B, 2b.
  - 15) Schramb, S. 121.
  - 16) Vgl. Schreiber II, S. 214 ff.; und: I, S. 6.
  - 17) Schramb's Druck beinhaltet gegenüber dem Original folgende Abweichungen: (draskirchen); richtig: Transkirch. (Autoritate); richtig: auctoritate. (ausu contrario contraire); richtig: ausu temerario contraire.

### 5. Urkunde Gregor IX. vom 28. 4. 1228

Durch persönliche Vorstellungen des Abtes am päpstlichen Hof wurde sie gewährt<sup>18</sup>. Das Original ist vorhanden. Beide Kopialbücher bringen sie<sup>19</sup>. Schramb kennt sie nicht, wohl aber hat sie Hueber veröffentlicht<sup>20</sup>.

Sie stellt keine Erneuerung der Privilegien dar, sondern gewährt ein *vorübergehendes* Recht. Das Kloster war, so wird in der Urkunde angeführt, wirtschaftlich sehr tief heruntergekommen. Da die Mittel zum Wiederaufbau nicht ausreichten und außerdem das Kloster an einer wichtigen Straßenverbindung liegt und dadurch häufig seine Gastfreundschaft in Anspruch genommen wird, bat der Abt um Überlassung der Einkünfte in der Pfarre Ravelsbach<sup>21</sup>. Der Papst erlaubt dies nun für 5 Jahre mit der Auflage, daß die neuen Einkünfte den angegebenen Zwecken zugeführt werden und den Geistlichen in Ravelsbach der standesgemäße Unterhalt belassen bleibe. Interessant ist, daß der Papst als Grund für die Gewährung nicht nur den Zustand, sondern auch den Status des Klosters angibt „... ut, cum Monasterium tuum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens ...“, diese Tatsache bleibt also nicht ohne Wirkung auf die positive Erledigung des Ansuchens. Das Kloster oblag seiner speziellen Sorgspflicht.

Die früher erteilten Rechte und Privilegien werden mit keinem Wort erwähnt oder bestätigt. Die Datierung lautet: „Datum Reate IV. Kal. Maji“.

### 6. Urkunde Gregor IX. vom 3. 1. 1232

Im Jahre 1232 wandte sich der Abt an Papst Gregor IX. und erbat von ihm nicht eine Bestätigung aller Rechte und Privilegien, sondern die Bestätigung gewisser Patronatsrechte. Wir befinden uns nun in einer Zeit, in der dem Kloster die Patronatsrechte über manche Pfarren strittig gemacht wurden<sup>22</sup>. Der Papst leistet der Bitte Folge, und bringt durch die vorliegende Urkunde eine Klärung.

Das Original ist vorhanden, auch die sonstige Überlieferung ist sehr gut. Beide Kopialbücher weisen sie auf<sup>23</sup>. Allerdings wurde sie bisher im Druck noch *nicht* veröffentlicht! Einzig Schramb gibt sie andeutungsweise (regestartig) an<sup>24</sup>. Die päpstliche Kanzlei verwendete für die Ausstellung der Urkunde einfach ein sehr allgemeines Formular. Der Papst adressiert sie an den Abt und das Kloster Melk ohne den Namen des Abtes anzuführen. Neu – zumindest für Melk – ist ein päpstliches Insert. Nach der Einleitungs-

18) „In nostra constitutus presentia nobis humiliter supplicasti“.

19) Kopialbuch A, Va; Kopialbuch B, 8a.

20) Hueber, S. 17.

21) Hueber hat gegenüber dem Original nur 1 Abweichung: (Revelspach); richtig: „Ravoltispac“.

22) Vgl. den Streit um die Pfarre Mödling: Keiblinger I, S. 235.

23) Kopialbuch A, IIb; Kopialbuch B, 11b.

24) Schramb, S. 125; vgl. daher Anhang dieser Arbeit S. 461.

formel und der Angabe, daß das Kloster die Patronatsrechte über die Pfarren: Mödling, Traiskirchen, Wullersdorf, Ravelsbach, Weikendorf und Lasseesee besitze, folgt die wortwörtliche Einschaltung der Kirchweih- bzw. Dotationsurkunde, in der Bischof Ulrich auch die Verfügungen Leopold's III. aus dem Jahre 1113 bestätigt. Die damalige Urkunde behandelt ja dieselben Pfarren außer Lasseesee und beginnt mit den Worten: „Quia generatio preterit . . .“ Unmittelbar an das Transsumpt schließt der Papst ohne Kommentar die Pönformel an, die sich in ihrer Art nicht von anderen unterscheidet. Es finden sich auch sonst keine weiteren erwähnenswerten Tatsachen. Die Terminologie läßt keine Schlüsse über den Status der Abtei zu, diesbezügliche Beifügungen fehlen. Die Datierung lautet: „Datum Reate III. Non. Januarii, Pontificatus nostri anno quinto.“ Das Insert selbst stimmt mit dem seinerzeitigen Original von 1113 genau überein.

#### 7. Ablassprivileg Innozenz IV. vom 15. 6. 1254

Es ist das älteste päpstliche Ablassprivileg, das für das Kloster Melk bekannt ist. Das Original ist vorhanden, eine Abschrift befindet sich jedoch nur im Kopialbuch A<sup>25</sup>. Hueber hat sie nicht veröffentlicht, wohl aber Schramb in seinen Ausführungen eingeschaltet<sup>26</sup>.

Der Papst richtet das Privileg an Abt Ortoif (er nennt ihn mit Namen!) und an den Konvent des Klosters. Es geht aus der Einleitung nicht hervor, ob der Abt um die Gewährung des Ablasses ausdrücklich angesucht habe. Wegen des häufigen Gläubigenzustromes in die Klosterkirche am Feste des hl. Koloman und am Kirchweihfeste gewähre er für diese beiden Gedenktage jährlich einen 40tägigen Ablass. Es findet sich in der weiteren Begründung wieder ein deutlicher Hinweis auf die Sonderstellung des Klosters<sup>27</sup>. Nach der „nullo medio“ Stelle fügt der Papst an, daß er das Kloster deswegen (wegen der Zugehörigkeit zum apostolischen Stuhl) mit *gebührenden Ehren* ausstatten wolle. Es handelt sich deswegen aber nicht um ein Privileg außerordentlicher Art, nämlich in dem Sinne, daß sein Inhalt nicht auch anderen Klöstern erteilt würde.

Dem Privileg wird keine Pönformel beigegeben, sondern unmittelbar daran schließt sich die Datierung: „Datum Anagnie XVII. kl. Julii, Pontificatus nostri anno Duodecimo“.

#### 8. Urkunde Alexander IV. vom 16. 8. 1255

Im Jahre 1254 bestieg Alexander IV. den päpstlichen Stuhl. Noch in dessen ersten Pontifikatsjahr ist der Abt bestrebt, mit ihm in Beziehung zu treten.

25) Kopialbuch A, IIIb.

26) Schramb, S. 142.

27) „... cupientes igitur ecclesiam monasterii vestri ad Romanam ecclesiam nullo medio ut dicitur pertinentis congruis honoribus frequentari. . .“ Schramb läßt seltsamerweise öfters nach ‚nullo medio‘ das ‚ut dicitur‘ weg; so auch hier!

Er klagt Alexander IV., daß er immer häufiger gezwungen sei, umherziehende Geistliche, die Empfehlungsschreiben vom römischen Hof oder einem päpstlichen Legaten vorweisen, mit Pensionen oder Pfarrpfründen versehen zu müssen. Die Bitten des Abtes bewogen den Papst, unser vorliegendes Privileg auszustellen<sup>28</sup>. Die Überlieferung ist lückenlos. Das Original ist vorhanden und Abschriften finden sich in beiden Kopialbüchern<sup>29</sup>. Dergleichen haben es Schramb und Hueber veröffentlicht<sup>30</sup>.

Das Kloster Melk wird nun von jedem Provisionszwang befreit. Auch solche Kleriker, die ein Empfehlungsschreiben von einem päpstlichen Legaten, ja selbst vom Papste vorweisen, müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird eine einzige Ausnahme gemacht: Dann nämlich, wenn ausdrücklich im päpstlichen Empfehlungsschreiben festgestellt sein sollte, daß der Kandidat auch dann, wenn das betroffene Kloster ein so spezielles Privileg besitze, mit der Pfründe bedacht werden müsse, dann sei auch Melk daran gebunden. Nur dann wäre der Ausnahmefall gegeben, wenn expressis verbis das Sonderprivileg als aufgehoben erwähnt sei<sup>31</sup>. Das war eine wichtige Erweiterung der bisherigen Freiheiten, wie sie andere Klöster nicht so leicht erreichen konnten. Es findet sich daher in der Arenga wieder der gewohnte Hinweis auf die besondere Zugehörigkeit zur römischen Kirche<sup>32</sup>. Keiblinger erwähnt allerdings, daß Klosterneuburg und das dortige Frauenstift St. Magdalena ein gleiches Privileg erhalten hätten<sup>33</sup>. Die Urkundenpublikation in den FRA<sup>34</sup> bringt zwar eine Urkunde dieses Papstes an das dortige Frauenstift, der Inhalt bezieht sich jedoch nicht auf dasselbe Vorrecht, sondern beschäftigt sich mit der Beschränkung der Kandidatenaufnahme. Unsere Urkunde schließt mit: „Datum Anagnie XVII. Kl. Septembr. Pontificatus nostri anno primo<sup>35</sup>“.

#### 9. Privilegienbestätigung Gregor X. vom 20. 6. 1274

Seit der letzten Erneuerung bzw. Bestätigung der päpstlichen Privilegien waren fast 20 Jahre vergangen. Sie decken sich mit der Zeit des Interregnums. Abt Gerung bat nun Papst Gregor X. um eine Neubestätigung. Die

28) „... vestris igitur precibus inclinati ...“

29) Kopialbuch A, IIIb; Kopialbuch B, 8b.

30) Schramb, S. 143; Hueber, S. 23.

31) „... indulgemus ut ad provisionem alicuius in beneficiis ecclesiasticis vel pensionibus per apostolice sedis vel legatorum ipsius non teneamini nec compelli possitis nisi eiusdem sedis littere plenam et expressam fecerint de hac indulgentiam mentionem.“

32) „Abbati et conventui Medlicensi ad Romanam ecclesiam nullo ut dicitur medio pertinentis ...“.

33) Keiblinger I, S. 342, Anm. 2.

34) Zeibig Hartmann, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg. In: FRA 2/X, S. 6, Nr. 8.

35) Schramb hat außer dem Fehlen von ‚ut dicitur‘ keinen Wiedergabefehler. Huebers Druck stimmt wörtlich überein.

Urkunde ist die Antwort. Das Original ist vorhanden. Sie findet sich abschriftlich in beiden Kopialbüchern<sup>36</sup>. Sowohl Schramb als auch Hueber haben sie gedruckt<sup>37</sup>. Die Inscriptio ist allgemein ohne Nennung des Namens des Abtes, einfach an ihn und das Kloster gerichtet. Jedoch findet sich der Hinweis auf die Sonderstellung des Klosters sofort im Anschluß an die Adressierung<sup>38</sup>.

Ohne irgendwelche Privilegien und Rechte im Detail anzuführen, bestätigt der Papst alle. Aber nicht nur die von seinen Vorgängern gewährten ‚immunitates et libertates‘, sondern auch die verliehenen Vorrechte bzw. ‚libertates et exemptiones‘ der weltlichen Könige und Herren nimmt er in seine Garantie auf. Erwähnenswert an dieser Formulierung ist, daß zum erstenmal in einer Melker päpstlichen Urkunde der Ausdruck „exemptio“ vorkommt. Aber wie aus dem Kontext hervorgeht, nicht im Sinne einer geistlichen Freiheit von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, sondern zunächst nur im Sinne von weltlichen Freiheiten.

Die Melker Äbte in dieser Zeit werden meist vom Papst bestätigt, da sich die Exemtion immer mehr durchsetzte. Nun ergibt sich aber für unsere Urkunde eine Schwierigkeit. Sie ist nämlich nicht nur an den Konvent, sondern auch an den „Abt“ gerichtet. Nun war in diesem Jahr wohl Gerung schon zum Abt gewählt worden, er hatte aber erst nach fast 3 Jahren die Bestätigung erhalten. Er wird folgerichtig in den ersten drei Jahren seiner Regierungszeit in allen Melker Urkunden nur „electus“ genannt. So z. B. auch in einer Urkunde König Ottokars aus dem Jahre 1274<sup>39</sup>. Der Papst spricht aber in unserer Urkunde nicht von einem Electus, oder daß Melk zur Zeit keinen Abt hätte, sondern er tut so, als ob es einen hätte! Wurde Gerung also doch schon 1274 bestätigt und geweiht? Starzer<sup>40</sup> und Willibald Hauthaler<sup>41</sup> haben Aufzeichnungen aus vatikanischen Registern veröffentlicht. Hier erfahren wir Näheres. Abt Gerung wurde tatsächlich erst 1276 voll in sein Amt eingesetzt. Papst Johann XXII. erklärt in diesem Jahr Erzbischof Friedrich II. von Salzburg, daß Gerung als erwählter Abt von Melk zur Zeit des allgemeinen Konzils von Lyon persönlich dorthin gekommen sei, um dort von ihm (dem Papst) die Benediktion zu erhalten. Aber infolge von Krankheit und mangels finanzieller Mittel sei er damals gezwungen gewesen,

36) Kopialbuch A, IIIa; Kopialbuch B, 3b.

37) Schramb, S. 163; Hueber, S. 26.

38) Diesmal fehlt auch im Original das ‚ut dicitur‘, das sonst gern üblich war und das Schramb für gewöhnlich verschweigt.

39) Original vom 6. 3. 1274; Kopialbuch A, XXIa; Schramb, S. 162.

40) Vgl. Starzer, Regesten der Geschichte der Klöster N. Ö. In: Blätter des Vereins f. Landeskunde, Bd. 27/1893, S. 189.

41) Hauthaler Willibald, Auswahl aus den vatikanischen Registern, S. 83, Nr. 91.

ohne erhaltene Weihe wieder heimzukehren<sup>42</sup>. Betrachtet man nun die Datierung unserer Urkunde, so stellt man fest, daß sie am 20. Juni 1274 ausgestellt wurde und zwar zu Lyon. Also gerade während der Zeit des Konzils, das vom 7. Mai — 17. Juli 1274 tagte. Der Abt hatte also, so schließe ich daraus, wohl noch die Urkunde für Melk erwirkt, wurde aber dann vor dem Erhalt seiner persönlichen Weihe und damit Bestätigung krank, sodaß er dann, da ihm auch noch das Geld ausging, unverrichteter Dinge, aber immerhin mit einer erreichten Privilegienbestätigung, heimziehen mußte. So erklärt sich, warum die vorliegende Urkunde ihn nicht mehr als *Electus* bezeichnet, sondern sich wie üblich an Abt und Konvent des Klosters Melk richtet. Der Erzbischof wird nun im weiteren Text beauftragt, die Prüfung der Wahl vorzunehmen und zwar wie es heißt: „soweit er feststelle, daß das Kloster wirklich zum römischen Stuhl gehöre“,<sup>43</sup> und die Wahl kanonisch erfolgt sei. Also nicht nur die Wahl, sondern irgendwie auch die Exemtion sollte damals untersucht werden, denn auf ihr begründe sich ja das Bestätigungsrecht des Papstes. Darauf nahm der Papst schon eingangs Bezug<sup>44</sup>. Unsere Urkunde aus dem Jahre 1274 ist also nicht schon eine Bestätigungs- und Weiheurkunde für den neuen Abt. Da wir nach 1276 Abt Gerung stets als *Abt* tituliert finden, wurde also von Erzbischof Friedrich sowohl die Wahl als auch die Zugehörigkeit zum apostolischen Stuhl zu Recht befunden<sup>45</sup>.

#### 10. *Privileg Bonifaz VIII. vom 13. 4. 1295*

Diese Urkunde gewährt wiederum eine bedeutende Erweiterung der Melker Privilegien. Wahrscheinlich wegen des Streites des Erzbischofs Rudolf von Salzburg mit dem neuen Landesherrn Herzog Albrecht wurde auch Melk des öfteren von generellen Interdikten in Mitleidenschaft gezogen<sup>46</sup>. Der Abt suchte daher um die Begünstigung an, Interdikte nicht einhalten zu müssen. Unser Privileg ist die Antwort des Papstes auf die Bitte. Das Original ist vorhanden, beide Kopialbücher bringen es<sup>47</sup> und im Druck

42) „Verum licet idem electus tempore quo generale concilium in Lugdunum convenerat ad apostolicam sedem existentem ibidem personaliter accessisset pro consecratione munere obtinendo tamen propter infirmitatem proprii corporis quam incurrit et expensarum defectum coactus est inde recedere huiusmodi munere non obtento.“

43) „... quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus si tibi constiterit monasterium ipsum ad nos et eandem Romanam Ecclesiam nullo medio pertinere inquisita de modo electionis ...“.

44) „... petitio continebat quod monasterio ipso quod ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinet abbatis regimine destituto ...“.

45) Huebers Abweichungen zum Original sind: (*Medlicensis*); richtig: *Milicensis*. (*vigore*); richtig: *vigor*. (*XIII. Kal*); richtig: *XII. Kal*.

46) Vgl. Keiblinger I, S. 380.

47) Kopialbuch A, IIIa; Kopialbuch B, 3a.

erschien es bei Schramb und Hueber<sup>48</sup>. In allgemeiner Form richtet sich die Inscriptio an Abt und Konvent ohne Namensnennung des Abtes. Auch findet sich keinerlei Hinweis auf die Sonderstellung des Klosters.

Der Inhalt des Privilegs ist folgendermaßen: Melk darf nun trotz allgemeinem Interdikt bei geschlossenen Türen und ohne Glockengeläute nach Ausschluß eventuell Exkommunizierter oder Interdizierter ‚*submissa voce*‘ den göttlichen Dienst vollziehen. Habe aber die Abtei selbst den Anlaß zum Interdikt gegeben oder sei sie dem speziellen Interdikt verfallen, so gelte das Privileg nicht<sup>49</sup>.

Melk war zu dieser Zeit, wie schon angeführt, bereits exemt, aber wie es scheint, mußten sich auch exemte Klöster an allgemeine Interdikte der Ordinarien halten. Das war wohl nötig, um deren Jurisdiktionsgewalt nicht zu durchlöchern. Verständlich wird eine solche Auffassung insofern, als ein generelles Interdikt ja nicht einen direkten Eingriff in die Unabhängigkeit eines exemten Klosters bedeutet. Aber zugleich litten doch solche Klöster trotz ihrer großen Freiheiten. Daher war dem exemten Kloster Melk dieses zusätzliche Privileg erstrebenswert. Generelle Interdikte hatten somit nach innen keine Wirkung mehr, sondern nur nach außen. Dasselbe galt aber nicht für spezielle Interdikte, wie der einschränkende Zusatz angibt. Man könnte nun aber meinen, daß sich daraus ergäbe, ein Bischof oder Metropolit könne somit eine exemte Abtei immerhin noch speziell interdizieren. Dieser Schluß wäre — meiner Meinung nach — nicht richtig. Denn, wer zur Verhängung eines speziellen Interdiktes über ein Kloster berechtigt ist, das wird im Privileg gar nicht berührt. Das ergab vielmehr der Status der Abtei bzw. deren sonstige Privilegien. Eine solche Interpretation erklärt denn auch, daß nichtexemte Anstalten genauso das eben besprochene Indult erlangen konnten<sup>50</sup>. Bei generellem Interdikt waren sie dann der Abtei Melk bezüglich des Einhaltens gleichgestellt, d. h. ganz gleich wer das generelle Interdikt verhängt hat, das Kloster ist nur zur äußeren Einhaltung verpflichtet. Nicht aber wird hier gesagt, wer das Kloster speziell zu interdizieren vermochte. Die Klöster ohne besonderen Status konnten vom Papst, dessen Legaten, vom Metropoliten wie auch vom eigenen Ordinarius damit belegt werden, die Klöster aber mit besonderem Status nur vom Papst und dessen Legaten. An dieser Ordnung rüttelt also das Privileg nicht. Der Aufbau des Privilegformulares kommt dieser Ansicht sehr nahe, den einleitend finden sich keinerlei Hinweise auf den Rang der Abtei. Man verwendete also einfach ein allgemeines Formular, auch für das exemte Melk.

48) Schramb, S. 177; Hueber, S. 31.

49) „... indulgenus, ut cum generale terre fuerit interdictum liceat vobis clausis ianuis non pulsatis campanis et voce submissa excommunicatis et interdictis exclusis divina officia celebrare dummodo causam non dederitis interdicto nec id vobis contingat specialiter interdicti.“

50) Vgl. Keiblinger I, S. 380.

Die Datierung des Privilegs lautet: Datum Laterani Id. Aprilis. Pontificatus nostri anno primo<sup>51</sup>.

#### 11. Privilegienerneuerung Bonifaz VIII. vom 23. 10. 1297

Seit der letzten Privilegienbestätigung waren nun neuerlich über 20 Jahre vergangen. So suchte der neue Abt Konrad IV. Häusler bei Bonifaz VIII. um Erneuerung und Bestätigung der Privilegien an. Der Papst gewährt die Bitte und stellt die vorliegende Urkunde am 23. 10. 1297 in der „alten Stadt“ aus. Das Original ist vorhanden. Desgleichen findet sich eine Abschrift in den beiden Kopialbüchern<sup>52</sup>. Im Druck hat sie nur Schramb veröffentlicht<sup>53</sup>. Bonifaz VIII. bestätigt alle von seinen Vorgängern erteilten Ablässe, Privilegien und Freiheiten, auch alle weltlichen<sup>54</sup>. Während er die weltlichen Freiheiten nun „exceptiones“ nennt und nicht „exemptiones“ wie früher Gregor X. 1274, gebraucht er für die geistlichen Freiheiten wiederum den Ausdruck: „libertates et immunitates“. Die Bestätigung der Privilegien erfolgt in einer sehr allgemeinen Form, ohne sie einzeln oder speziell anzuführen. Wohl aber findet sich diesmal in der Adressierung die Beifügung: „ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis“. Die Exemption ist nunmehr ein so klares Faktum, daß man sie ab nun in *jede* Urkunde einfügt, auch in die allgemeinen. Datiert ist sie mit: „Apud urbem veterem X. Kal. Novembr. Pontificatus nostri anno Tertio“<sup>55</sup>.

#### Die Privilegienverleihungen in den beiden Jahrhunderten: Zusammenfassung und Vergleich

Das 12. und 13. Jahrhundert war für das Kloster Melk eine äußerst fruchtbare Zeitepoche. Seine rechtlichen Verhältnisse erfuhren eine grundlegende Umwandlung. Dies erfolgte aber nicht — wie bisher gerne angenommen wurde — mit einem Schlag und zwar schon durch die Verleihung des Paschalprivileges. Zweifelsohne kommt diesem Privileg besondere Bedeutung zu, da es den Anfang der Beziehungen zum päpstlichen Stuhl begründet und in dieser Absicht soweit vorstößt, daß die Wege für eine kräftige Weiterentwicklung geöffnet waren. Erreichten doch damals viele Klöster den päpstlichen Schutz, jedoch nur wenige konnten später in derselben Intensität

51) Schramb hat gegenüber dem Original folgende Abweichungen: (mellicensis); richtig: Medlicensis. (Auctoritate praesentium); richtig: Auctoritate vobis praesentium. Letzteren Fehler hat auch Hueber.

52) Kopialbuch A, IIIIa; Kopialbuch B, 3b.

53) Schramb, S. 183.

54) „... omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis Pontificibus sive per privilegias seu alias indulgentias vobis vel monasterio vestro concessas necnon libertates et exceptiones secularium exactionum ...“.

55) Schramb hat eine Textabweichung, er läßt das Wort „ei“ aus! (vel ausu); richtig: vel ei ausu.

darauf weiter aufbauen wie das Kloster Melk. Der Keim zur möglichen Ausweitung lag in dem Umstand, daß Markgraf Leopold sein Eigenkloster dem päpstlichen Stuhl ins Eigen übertragen hatte. Das honorierte der Papst durch Vorrechte, die wohl über das gewöhnliche Maß hinausgingen, sich aber doch in einem Rahmen hielten, daß sie auch für den betroffenen Bischof zumutbar und erträglich blieben. Erst als der Bischof seine Zurückhaltung aufgibt und das Kloster ungerecht bedrängt, legen auch Kloster und Papst diese Mäßigung ab, sodaß es bei der 2. Privilegienbestätigung durch Innozenz II. im Jahre 1136 zu einer deutlichen Ausprägung der bisherigen Rechte kommt. Die Junggorzer Haltung, der Melk sich zu dieser Zeit noch befeißigte, hemmt zwar noch die Vorstöße gegen den Bischof, ist aber nur mehr von aufschiebender Art.

Der Status der Abtei hatte sich noch im 12. Jahrhundert so gefestigt, daß im 13. Jahrhundert die Äbte ohne große Schwierigkeiten auf das Gegebene zurückgreifen können und eindeutig einen Exemtionskurs versuchen. Unter Papst Innozenz III. erscheint zum erstenmal in einer Urkunde vom Jahre 1204 der wichtige Hinweis, daß die Abtei direkt Rom zugeordnet sei („... Monasterium tuum, quod ad Romanam Ecclesiam nullo mediante dinoscitur pertinere...“). Damit war damals zwar noch keine vollständige Befreiung von jeder anderen Gewalt gemeint, aber immerhin ausgedrückt, daß eine gewisse Befreiung besteht. Im 13. Jahrhundert kommt es daher immer wieder zur Bestätigung und summarischen Erneuerung des bisher Erreichten. Von Zeit zu Zeit wird auch Neues errungen: so z. B. das Recht Geistliche, die ein Empfehlungsschreiben für eine Pfarrpfünde vorweisen, selbst dann, wenn dieses von einem päpstlichen Legaten oder vom Papst selbst ausgestellt sein sollte, im Normalfall nicht berücksichtigen zu müssen. Sodann das Privileg, allgemeine Interdikte nach innen hin nicht mehr einhalten zu müssen. Am Ende des 13. Jahrhunderts sind jedenfalls die päpstlichen Privilegien des Klosters Melk soweit gediehen, daß es unter die Exemten gerechnet werden kann.

Formal besteht ein nicht zu übersehender Unterschied zwischen den Urkunden, die das Kloster im 12. Jahrhundert erlangt hat, und denen die es im 13. Jahrhundert erlangte. Während die ersteren sich ausführlichst mit dem Umfang der Privilegien befassen und dies auch dann tun, wenn ohnedies kein neues Recht erteilt wird oder eines entzogen werden sollte, sondern es sich nur um eine Erneuerung handelt, so geht die päpstliche Kanzlei im 13. Jahrhundert ganz davon ab. Erneuerungen werden nur mehr in allgemeiner Form erteilt ohne Wiederaufzählung! Dafür wird es üblicher, klare juristische Termini einzufügen.

## Gedruckte Quellen

- a) *Schramb Anselmus*, Chronicon Mellicense, seu Annales Monasterii Mellicensis utrumque statum, Viennae, 1702.
- b) *Hueber Philibertus*, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata, libri III, Lipsiae 1722.
- c) *Pez Hieronymus*, Chronicon Monasterii Mellicensis, SRA, Tom. I, Sp. 304 ff.; MGH XI, SS IX, S. 484 ff.
- Fuchs P. Adalbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig, I. Teil. In: FRA 2/LI.
- Hauthaler Willibald, Aus den vatikanischen Registern. Eine Auswahl von Urkunden und Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Salzburg bis 1280; Wien 1887.
- Raab P. Isidor, Urkundenbuch des Benediktinerstiftes Seitenstetten. In: FRA 2/XXXIII.
- Schmieder P. Pius, Breve Chronicon Monasterii Beatae Mariae Virginis Lambachensis Ordinis Sancti Benedicti. S. 52 ff., Lambach 1864.
- Schroll Beda, Urkundenbuch des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten. In: FRA 2/XXXIX.
- Starzer Dr. Adalbert, Regesten zur Geschichte der Klöster Niederösterreichs. In: Bl LaKu 25 (1891); 27 (1893).
- Weis Johann Nepomuk, Urkunden des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz. In: FRA 2/XI.
- Wichner P. Jakob, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, Band I, 1874 (Urkundenanhang).
- Zeibig, Dr. Hartmann, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: FRA 2/X.

## Ungedruckte Quellen

a) *Originalurkunden des Stiftsarchivs Melk*

Soweit sie vorhanden waren, wurden sie herangezogen. Da sie im Archiv chronologisch geordnet sind, werden sie einfach als „Original vom ...“ (mit beige-setzter Datierung) zitiert.

b) *Annales Mellicenses*

Perg. Handschrift aus dem 12. Jahrhundert, 35 x 25 cm, 189 Folia. Authentisch geführt: 1123–1564 jedoch auch gedruckt: MGH XI, SS IX, S. 484 ff. und Pez H., SRA I, Sp. 166 ff.

c) *Kopialbuch A*

Älteres Melker Kopialbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Vermutlich größtenteils angelegt von Bernhard dem Truchseß. Papierhandschrift in Pergament geheftet, 30 x 24 cm, 144 Folia. Stiftsarchiv Melk.

d) *Kopialbuch B*

Kopialbuch aus dem 15. Jahrhundert. Papierhandschrift mit Holzdeckel, gebunden, jedoch ohne Deckeinband, 29 x 23 cm, 413 Folia, auf dem 1. Blatt von einer späten Hand bezeichnet: „Archiv. Viennae VII, Scrin. 10; Codex manu saeculi XV. scriptus, continens privilegia et diplomata monasterii Mellicensis“. Stiftsarchiv Melk.

## Anhang

*Urkunde Papst Gregor IX. vom 3. 1. 1232*

(Vorlage: Original.)

Gregorius Episcopus servus servorum dei dilectis filiis Abbati et Conventui Monasterii Medilicensis ordinis sancti Benedicti salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis ut id per sollicitudinem officii nostri ab debitum perducatur effectum. Ea propter dilecti in domino filii vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu de Medlic de Dreschirchen de Dildenisdorf de Rampholspach de Wikkendorf et de Lauchse ecclesiarum ius patronatus quod clare memorie L. Marchio Austrie ac E. avus ipsius fundatores Monasterii vestri cum omnibus que ad ipsos in eisdem ecclesiis pertinebant de consensu et voluntate bone memorie U. Pataviensis Episcopi loci diocesanis dicto monasterio pia liberalitate donarunt prout in eiusdem Episcopi litteris super hoc confectis dicitur plenius contineri, sicut ea omnia iuste ac pacifice obtinetis vobis et per vos ipsi Monasterio auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Tenorem litterarum ipsarum presentibus inserentes qui talis est: Quia generatio preterit et generatio advenit, ad memoriam autem rerum gestarum nichil melius litteris convenit ad cautelam nostri nostrorumque posterum insinuamus notitie presentium fidelium et futurorum qualiter anno verbi caro facti MCXIII, Indictione XIII, III. Idus Octobr. Medilicensis Monasterium dedicatum est a venerabili Pataviensis sedis Episcopo Udalrico a gloriosissimo Marchione Luitpaldo est dotatum cuius pater felix memorie Luitpaldus et avus eius Ernestus Atavus quoque Adalbertus et ipse de suis rebus idem Monasterium et Cenobium fundaverunt. Eodem ergo die memorabilis Pontificis sententia hoc confirmante idem Monasterium a nobili Marchione nobili dote est ditatum scilicet quinque ecclesiis Plebeianis cum duabus partibus decimationis in omnibus harum parrochiarum terminis. Hee autem sunt ecclesie Medilichensis Dreschirchen, Ramuoltispach Wildeisdorf Wikkendorf que sub testimonio domino predicti Episcopi et omnium astantium eidem Monasterio perpetuali possessione sunt tradite. Insuper clarissimus Marchio dotem auxit et ad eundem locum magna animi benevolentia predia subscripta tradidit unum videlicet quod eidem Monasterio in Medilikka adiacet alterum in Lanfristeten tertium in Hedelineringen quartum in Niuwenhouwen quintum in Rore sextum in Greuindorf. Septimum in Radindorf octavum in Bleunikke, nonum in Wikkendorf cum omnibus possessionibus ad eadem predia pertinentibus. Hanc delegationem et dotem dominus Episcopus banno suo confirmavit et omnem huic loco vim inferentem et res ecclesie violenter diripientem excommunicavit, et sui sigilli impressione hec se egisse posteris designavit. Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum. Datum Reate III. Nonas Januarii Pontificatus nostri Anno Quinto.